Motiv und Gesinnung im Strafrecht.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät zu Erlangen,

vorgelegt von

ACAD. LAUDG.RAT. GIBL.

Otto Meissner,
Referendar in Straßburg i. Els.

Approbiert am 1. November 1902.

Straßburg i. E.
Druck von M. DuMont-Schauberg.
1903.

132

Meinem lieben Vater

dem Oberpostsekretär Gustav Meissner

in Dankbarkeit zugeeignet.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung: Das Strafrecht zeigt einen Fortschritt von der objektiven Beurteilung der Tat zur subjektiven Betrachtungsweise 1

I. Kapitel: Der Willensakt und seine Entstehung:

§ 1. Die verschiedenen Theorien über die weiteren Ursachen der Verbrechen 3

§ 2. Ablehnung des „unbewußten Willens" 6

§ 3. Die Theorien der Seelenvermögen und ihre Ablehnung 9

§ 4. Ablehnung der Auffassung, daß der Wille eine isolierte Erscheinung ist 13

§ 5. Vorstellung und Gefühl 16

§ 6. Die verschiedenen Theorien der Entstehung des Willens 18

§ 7. Richtige Theorie der Willensgenesis 27

§ 8. Das Motiv 35

§ 9. Mitwirkung der Vernunft beim Willensakt 39

§ 10. Die Gesinnung 42

II. Kapitel: Berücksichtigung der bei der Willensentstehung mitwirkenden Momente bei der Strafe.

§ 11. Das Motiv ist nicht geeignet, nach ethischem Maßstab berücksichtigt zu werden 46

§ 12. Die Gesinnung muß berücksichtigt werden unter dem Gesichtspunkt der Stärke der Motive, der Intensität der Gesinnung 50

§ 13. Die Theorie v. Liszt und ihre Ablehnung 54

§ 14. Die Gesinnung muß berücksichtigt werden nach ethischem Maßstab 58

§ 15. Der Verschiedenheit der Gesinnung in ethischer Betrachtung ist in der Wahl der Strafart Rechnung zu tragen 63

§ 16. Motiv und Gesinnung im geltenden Recht 67

Schluß. Rückblick und Zusammenfassung der gewonnenen Resultate 71

Motiv und Gesinnung im Strafrecht.

Der Entwicklungsgang, den das Strafrecht, geleitet durch jahrhundertlange Kulturarbeit, im Laufe der Zeit gemacht hat, bedeutet einen Fortschritt von dem objektiven Standpunkt zur Berücksichtigung der subjektiven Seite der strafbaren Handlung. Die anfänglich privatrechtliche Auffassung der staatlichen Strafe im Sinne einer Entschädigung des Verletzten als Wehrgeld, als Buße, konnte nur die äußere Gestaltung, die Handlung, den Erfolg, im Auge haben. Während die Uranfänge des Strafrechts die Strafe als eine Erfolgshaftung auffassten und nur eine formale Beziehung zwischen Tat und Täter, eine physische Ursache, zur Strafbarkeit erforderten, ist mit der fortschreitenden Erkenntnis eine steigende Berücksichtigung der subjektiven Seite des Verbrechens verbunden gewesen. Das moderne Strafrecht beruht auf dem einhellig anerkannten Grundsatz, daß zur Gestaltung einer Handlung als Delikt eine Willensschuld gehöre. Hervorgegangen aus einer allmählichen Vermittlung der im mosaisch-kanonischen, im römischen und germanischen Strafrecht enthaltenen Gegensätze und namentlich unter Einfluß der im Rechte der Kirche hervortretenden Anlehnung an die Gesetze einer göttlichen und sittlichen Weltordnung, hat sich der heute grundlegende Standpunkt herausgebildet, daß zur physischen Ursache noch eine psychische Prämisse hinzutreten, daß sich ein innerer Zusammenhang durch den äußeren Zusammenhang von Handlung und Erfolg hindurchziehen muß. Wir strafen das Delikt als Vermittlung von Wille und Tat, als Äußerung des bösen Willens in Form der Handlung. In Berücksichtigung dieses psychischen Teils hat das Strafrecht die Kategorien des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit geschaffen und in den verschiedensten Beziehungen den Willen des Täters berücksichtigt,

und hiervon weitergehend kam man in Doktrin und Praxis zu psychologischen Unterscheidungen der strafrechtlichen Natur der Verbrechen und zu dem Gesichtspunkte der Individualisierung der Verbrecher. Zwar tritt dieser Entwicklung das Postulat der absoluten Gleichheit aller vor dem Gesetz entgegen. „Das Ideal einer sanskülottischen, absolut gleichen Behandlung der Verbrecher ohne Unterschied der Geburt, der Bildung, des Standes schmeichelt sich bestechend in die kosmopolitisch-philanthropischen Phantasien der Aufklärungszeit. Vergessen scheint das alte tiefe Wort von Aristoteles, daß die gleiche Behandlung des Ungleichen die größte Ungerechtigkeit ist, vergessen der Erfahrungssatz: si duo faciunt idem, non est idem, vergessen die unendliche, moralische Verschiedenheit der Charaktere der Verbrecher.“[1] Aber gerade der in dem Prinzip der absoluten Gleichheit liegende Rigorismus rief eine Reaktion hervor, und immer mehr drang die Erkenntnis der relativen Gleichheit und des Bedürfnisses des Individualisierens durch. Dies führte zur fortschreitenden Verdrängung der absoluten Strafdrohungen, zur Einführung neuer Strafarten, zur besonderen Behandlung Jugendlicher, zur relativen Bestimmung der Strafmaße, zum System der mildernden Umstände u. s. w. Und in der neuen Zeit fordert dieser Gedanke der Individualisierung immer mehr Berücksichtigung. Nicht die Handlung allein als solche, sondern die Geschichte ihrer Entstehung soll in Rechnung gezogen werden. Diese erschließt uns die Untersuchung der Entstehung des einzelnen Willensaktes. Diese Forschung nach den Ursachen der menschlichen Handlung mußte, solange der Indeterminismus seine Herrschaft behauptete, brach liegen. Erst die Überzeugung, daß die menschliche Handlung wie jede Erscheinung Glied eines endlosen psychischen Prozesses ist, legt es nahe, die Ursachen der Handlung zu untersuchen[2]. Diese Untersuchungen nach den inneren Handlungsursachen bieten nicht nur ein theoretisches Interesse; die Strafrechtspraxis, auch die Tatbestände mancher

---

[1] Walberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege, 1869, S. 5.

[2] M. E. Mayer, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten, S. 41.

gesetzlicher Bestimmungen erfordern es, daß die Tat aus ihren psychischen Entstehungsvorgängen abgeleitet werde. Eine Untersuchung der psychischen Phänomene, aus denen die Willensakte entstehen, eine Untersuchung namentlich der oft gebrauchten Begriffe Motiv und Gesinnung und eine Prüfung der Frage, ob und wie diese bei der Strafe zu berücksichtigen sind, bezwecken die nachstehenden Erörterungen. Diese Begriffe und die Lehre von der Willensentstehung überhaupt gehören der Psychologie an; wir müssen daher mit psychologischen Untersuchungen beginnen; wir können die Begriffe, mit denen wir operieren, nicht nackt und kahl aus der Psychologie in die Strafrechtswissenschaft hinübernehmen, sondern müssen sie ableiten und begründen; bei der großen Verschiedenheit der psychologischen Ansichten hierin genügt es auch nicht, eine oder die andere als die richtige anzunehmen und ihr zu folgen, sondern wir müssen die verschiedenen Richtungen kennen lernen. Ein das Phänomen des Wollens betreffendes Problem, nämlich der Streit zwischen Determinismus und Indeterminismus, soll im folgenden möglichst vermieden werden. In dem langjährigen Kampf hat sich in der neuen Zeit die Mehrheit für den Determinismus ausgesprochen, und es sind auch die Bedenken, die vom ethischen Standpunkt gegen ihn geltend gemacht wurden, in überzeugender Weise als unbegründet zurückgewiesen worden. Wir betrachten also von vornherein den Willen als ein gleich den übrigen Erscheinungen verursachtes psychisches Phänomen.

I. Kapitel.

§ 1.

„Die Strafrechtswissenschaft hat die Erscheinung, die wir Verbrechen nennen, auf ihre Ursachen zurückzuführen und aus diesen zu erklären.“[1] Den Gegenstand der Bestrafung bietet nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher. Daher ist auch für die Unterscheidung innerhalb der verbrecherischen Handlungen, für Art und Maß der Strafe eine Zurückführung des

[1] v. Liszt, Zeitschr. Bd. XX, 166.

Verbrechens auf seine Ursachen von großer Bedeutung. Diese Erforschung der Ursachen des Verbrechens hat die Strafrechtswissenschaft schon lebhaft beschäftigt, wir können hier fünf Richtungen unterscheiden. Die indeterministische, sogenannte klassische Schule sieht die Ursache des Verbrechens in dem freien, ursachlosen und damit jeder gesetzmäßigen Einwirkung entrückten Willen des Täters; diese Ansicht steht einseitig auf dem Standpunkt der Willensfreiheit; ohne Grund und ohne Beweis entzieht sie den Willen dem Kausalitätsgesetz. Die zweite Richtung ist die von Lombroso (L'uomo delinquente), Ferri (Sociologa criminale), auch von Kurella und Garofalo vertretene sogenannte anthropologische Schule; sie findet die Ursache des Verbrechens darin, daß die verbrecherischen Individuen eine somatisch wie psychisch besondere Spezies darstellen, die infolge organischer Anomalien mit verbrecherischen Trieben behaftet sei. Daher sei das Verbrechen lediglich eine Naturerscheinung, eine Folge der anthropologischen Eigenart des Verbrechens. — Den Beweis für diese Behauptung haben die Anhänger dieser Schule nicht erbracht; zwar konnten sie nachweisen, daß häufig Verbrecher äußere Anomalien zeigen, doch der Nachweis eines besonderen Verbrechertypus ist ihnen nicht gelungen, und damit fällt auch ihre Behauptung. — Die dritte Richtung ist die von Turati begründete sogenannte soziologische Schule; sie erblickt die Ursache des Verbrechens in den gesellschaftlichen Faktoren; diese selbst bestimmen ausschließlich die Kriminalität. Diese Auffassung hat ihren Ursprung in der einseitigen Richtung eines radikalen Sozialismus; dort hat sie auch ihre wenigen Anhänger. — Die vierte Ansicht wird von der sogenannten jung-deutschen Kriminalistenschule vertreten, sie gipfelt in dem von v. Liszt aufgestellten Satz: Das Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Täters im Augenblick der Tat und den in diesem Augenblicke ihn umgebenden äußeren Verhältnissen.

Diese Richtung legt besonderen Wert auf die äußeren Verhältnisse und steht somit der soziologischen Schule nahe. Sie behauptet, daß der Mensch durch die objektive Kausalität seiner Umgebung zu seinem Wollen und Handeln gezwungen werde. In ihrer konsequenten Durchführung kommt diese Auffassung

zur Leugnung der ethischen Begriffe der Schuld, der Sühne, der Vergeltung; sie bringt erhebliche Gefahren für den Bestand unserer ethischen Grundanschauungen mit sich.[1] — Die letzte Richtung endlich wendet ebenfalls das Kausalitätsgesetz auf die menschliche Willensentstehung an; doch sind nach ihr die äußeren Verhältnisse nur von subsidiärer Bedeutung, indem sie den Anlaß zu inneren Tätigkeiten geben. Die Ursache zu dem konkreten Willensakt liegt in dem Individuum selbst, in seiner Persönlichkeit ruht die Wurzel seiner Taten, der Mensch entschließt sich, der Mensch handelt in Gemäßheit seiner Eigenart[2]. Dies ist die meines Erachtens richtige Auffassung. Die Untersuchung der zum Willensakte führenden psychischen Phänomene wird, wie ich hoffe, dies bestätigen. Die Ursache des Verbrechens liegt also in der psychischen Eigenart des Täters. Um im einzelnen Fall die Ursache des Delikts kennen zu lernen, müssen wir die Momente nachweisen, durch welche auf äußere Anreizungen hin eine verbrecherische Reaktion des Individuums herbeigeführt wird. Durch psychologische Untersuchungen finden wir eine Erklärung der Entstehung des verbrecherischen Willens. Die psychologische Untersuchung der Entwicklung der Willensakte ist nicht neu und auch nicht dem Strafrecht allein eigentümlich. „Von dem alten Pitaval aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis auf Ibsens Dramen und Zolas Romane, von Schillers ‚Verbrechen aus verlorener Ehre' bis auf Dostojewskys ‚Schuld und Sühne', von den Königsdramen mit dem geborenen Verbrecher Richard III. bis zu den Hintertreppenromanen und Detektivgeschichten unserer Tage, stets war die psychologische Erklärung des Verbrechens und die psychologische Analyse des Verbrechers eine Lieblingsaufgabe der schönen Litteratur[3]. Neu ist nur, daß wir die psychologische Untersuchung in die Strafrechtswissenschaft hineinziehen und die Lösung der Aufgabe, ob und wie die psychologische Erklärung der Handlung die Strafe beeinflussen soll, von ihr verlangen. Hier stehen sich

---

[1] Vgl. van Calker, Strafrecht und Ethik 87.
[2] van Calker l. c. S. 11.
[3] v. Liszt, Zeitschr. Bd. XX, 166.

die verschiedensten Ansichten entgegen, die den Vorstufen des Willensaktes verschiedene Bedeutung beimessen und diesen auch verschiedenen Einfluß auf die Strafe zuschreiben. Um eine sichere Basis zu gewinnen, müssen wir auf die psychische Genesis des Wollens zurückgehen und diejenigen Faktoren betrachten, aus denen der Mittelpunkt des handelnden Menschen, der Wille, entsteht.

§ 2.

„Das Wort Wille", sagt Leonhardt[1], ein Verächter jeder psychologisierenden Jurisprudenz, „weckt im Kopfe des Deutschen eine übermächtige Ideenassoziation, eine Erinnerung an die schwersten philosophischen Fragen." Und man kann Leonhardt hierin nicht unrecht geben, wenn man die vielen Metamorphosen beachtet, die der Wille in allen Disziplinen des Rechts durchmacht, und die vielen Gestalten betrachtet, in denen er auftritt. Die verschiedensten und die widersprechendsten Definitionen treten uns, zum Teil unter Anlehnung an philosophische Theorien entgegen. Wir wollen auf psychologischer Grundlage den klaren Sinn des Willens zu ergründen suchen.

In der Philosophie haben wir über den Begriff des Willens zwei Hauptansichten zu unterscheiden. Die eine Richtung identifiziert den Willen mit der Kraft. So versteht Schopenhauer unter dem, was er Wille nennt, den Urgrund aller Erscheinungen, den lebendigen Urquell alles Lebens: aller Sein-, Lebens- und Entwickelungsdrang, alles Regen, Können, Treiben, Hinausarbeiten ist Wille; Wille ist das allgemeine Weltprinzip. Und ähnlich sagt Hartmann[2]: „Der Wille ist das Streben der Kraft; er ist das in allen Tätigkeiten des Tier- und Pflanzenreiches wirksame Prinzip." Die Anhänger dieser Richtung fassen daher den Willen als etwas Unbewußtes auf, das nur mittelbar durch Bewußtseinserscheinungen, durch Vorstellungen und Gefühle bewußt wird; sie glauben, daß der Wille eine besondere, neben Vorstellungen und Gefühlen erkennbare Existenz besitzt. „Wenn der Mensch die bewußte Vorstellung einer Bewegung hat", sagt

[1] Leonhardt, Der Irrtum bei nichtigen Verträgen nach röm. Recht.
[2] Hartmann, Philosophie des Unbewußten II, S. 118.

Hartmann[1], „und sich darauf diese Bewegung vollziehen sieht mit der Gewißheit, nicht von außen genötigt zu sein, so schließt er instinktiv, daß die Ursache der Bewegung in ihm liegt, und diese innere Bewegungsursache nennt er Wille.“ Hierauf fußt die sogenannte Theorie des „unbewußten Willens“, die unter Einfluß Hartmanns und Goerings von Binding in das Strafrecht übernommen ist, wo ein unbewußter Wille zur Begründung der Strafbarkeit des fahrlässigen Delikts dienen soll; auch nach Binding[2] ist der Wille nichts anderes als das, was den Menschen zum Ursacher oder Urheber macht. Dementgegen beschränkt die zweite Auffassung die Anwendung des Begriffes Wille auf gewisse bewußte psychische Vorgänge. Die erste Ansicht vom unbewußten Willen mag zwar in der Philosophie zur Begründung metaphysischer Probleme am Platze sein, für einen praktischen und juristischen Gebrauch ist allein die zweite Ansicht, die in dem Willen einzelne bewußte psychische Erscheinungen sieht, möglich. Wenn die Anhänger der Theorie vom unbewußten Willen glauben, der Mensch schließe instinktiv auf einen Willen, wenn er die bewußte Vorstellung einer Bewegung hat und sich dann diese Bewegung vollziehen sieht, so ist hierauf zu entgegnen, daß unsere Wahrnehmung sich nicht allein auf diese Vorstellung der Bewegung beschränkt, die wir in der darauf folgenden Körperbewegung und durch sie verwirklicht sehen, sondern wir nehmen zugleich innerlich einen psychischen Akt wahr, der sich wesentlich von andern innern Vorgängen unterscheidet[3]. Dieser Willensimpuls wird bei der einzelnen Handlung von uns wahrgenommen. Die Wahrnehmung des Willensimpulses kann sehr schwach sein, ja sie kann sogar bei manchen Handlungen, die wir gewohnheitsmäßig ausführen, wie z. B. Sprechen, Gehen u. s. w., gleich Null sein; hier werden diese Bewegungen allmählich dem Organismus einverleibt, so daß sie automatisch und mechanisch vollzogen werden.

---

[1] Hartmann l. c. II, 45.

[2] Binding, Normen II, S. 111.

[3] Vgl. Traeger, Wille, Determinismus, Strafe, S. 17 f, und Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft S. 34 f.

In voller Klarheit aber nehmen wir den Willensimpuls wahr, wo es sich darum handelt, eine Bewegung, zu der wir uns vorbereitet haben und deren Vorstellung längere Zeit unwirksam in unserem Bewußtsein bleibt, in einem bestimmten Zeitpunkt — etwa auf ein gegebenes Signal — auszuführen; jetzt sind wir uns des psychischen Akts, der die wirkliche Bewegung hervorbringt, deutlich als eines Wollens bewußt; noch deutlicher ist das Bewußtsein des Wollens, wo es gilt, durch Kraftanstrengung einen Widerstand zu überwinden; denn was wir Anstrengung nennen, ist ursprünglich ein intensiveres Wollen, mit dem sich aber sofort Gefühle verknüpfen, welche die höchste Spannung unserer Kräfte begleiten[1]. Da demnach der Begriff des Willens dadurch entsteht, daß wir die bewußte Vorstellung einer Bewegung haben und hierauf diese sich verwirklichen sehen, gleichzeitig aber einen darauf gerichteten inneren psychischen Akt wahrnehmen, so können wir nur diesen uns im einzelnen Fall bewußten psychischen Akt als Willen bezeichnen. Wir lehnen daher einen unbewußten Willen im Sinne jener Theorie ab. Damit, daß wir die Existenz eines unbewußten Willens bestreiten, soll aber nicht geleugnet werden, daß es in unserem Seelenleben ein Wirken gibt, das unbewußt ist; vielmehr ist anzuerkennen, daß es in unserer Seele solche Tätigkeiten gibt, ja daß der gesamte Untergrund unseres Seelenvermögens uns unbewußt ist, aus dem, den Bergesgipfeln vergleichbar, die uns bewußten Phänomene hervorragen. So sagt Beneke[2]: „Das unbewußte Seelensein bildet das Innere, Bleibende, das Wesen der Seele, auf welchem sich die bewußten Seelentätigkeiten als das mehr Äußerliche, Wechselnde, Zufällige bewegen, und zwar nicht so, daß beide durchaus voneinander verschieden wären; denn in dem bewußten Seelenwesen gibt sich ja in jedem Augenblicke das Unbewußte kund, indem das Bewußte nicht anders als aus dem Unbewußten werden kann, und also stets in dieses eingeht oder zum Bestandteil von ihm wird; und auf der andern Seite ist kein bewußtes Seelensein

[1] Sigwart, Kl. Schriften: „Der Begriff des Wollens“ S. 130 f.
[2] Beneke, Psychol. Skizzen § 265.

denkbar, welches nicht in dem unbewußten irgend eine Veränderung zurückließe.“ Hiermit hängt es zusammen, daß man von „unbewußten Vorstellungen“ spricht. Um falsche Auffassungen von vornherein zu vermeiden, wollen wir gleich hier, ehe wir das Wesen und die Bedeutung der Vorstellung für den Willensakt untersuchen, hierzu Stellung nehmen. So verwendet z. B. Kant[1] den Begriff der unbewußten Vorstellungen; für ihn ist „sich etwas vorstellen“ der erste Grad der Erkenntnis, der zweite „sich etwas mit Bewußtsein vorstellen“. Ähnlich unterscheidet auch Herbart[2] Vorstellungen, die im Bewußtsein, und solche, die nicht im Bewußtsein sind, die die „Schwelle des Bewußtseins“ nicht überschritten haben. Hiermit ist keineswegs etwas Unsinniges, etwas Unreelles gemeint, sondern es handelt sich bei dem Gebrauch des Begriffs der unbewußten Vorstellungen um jenen oben erwähnten Urgrund unseres Seelenseins, der unserem Bewußtsein entrückt ist; aber trotzdem sind diese Ausdrücke terminologisch widersprechend und können zu Verwirrungen führen. Das Wesen des Bewußtseins besteht in der Unterscheidung des Ichs von der Außenwelt und der Objekte der Außenwelt, in der Auffassung und der Unterscheidung des einzelnen Objekts besteht die Vorstellung. Da die Vorstellung demnach der einzelne Akt des Bewußtseins ist, ist es logisch unrichtig, von unbewußten Vorstellungen zu sprechen[3].

Wir gebrauchen also den Ausdruck Wille für den einzelnen bewußten Willensvorgang und den Ausdruck Vorstellung nur im Sinne einer bewußten psychischen Tätigkeit.

§ 3.

Wir haben im vorigen des öftern schon den Ausdruck Seele gebraucht, ohne ihn näher zu erörtern. Seele, Geist, Vernunft und dergl. sind Begriffe, die vor jeder wissenschaftlichen Psychologie existierten. In der Tatsache, daß das natürliche Bewußtsein überall die innere Erfahrung als eine gesonderte

---

[1] Kant, Werke (herausgeg. von Hartenstein) Bd. III, 445, VIII, 65.
[2] Herbart, Psychologie als Wissenschaft I, § 47.
[3] Vgl. Wundt, Vorlesung über die Menschen- und Tierseele I, 322.

Erkenntnisquelle darstellt, findet daher der Sprachgebrauch und diesen adoptierend die Psychologie ihre Berechtigung, den Begriff Seele aufzustellen und zu verwenden, um eben damit das ganze Gebiet der inneren Erfahrung zu umgrenzen. Seele heißt uns demnach das Subjekt selbst, dem wir alle einzelnen Tatsachen der inneren Erfahrung und Beobachtung als Prädikate beilegen. Jenes Subjekt selbst, das wir Seele nennen, ist überhaupt nur durch seine Prädikate bestimmt, die Beziehung dieser Prädikate auf eine gemeinsame Grundlage soll nichts weiter als einen gegenseitigen Zusammenhang ausdrücken. Damit weichen wir von dem natürlichen Sprachgebrauch und Sprachbewußtsein ab, die mit dem Ausdruck Seele nicht bloß ein Subjekt im logischen Sinne, sondern eine Substanz, ein reales Wesen bezeichnet, als dessen Äußerungen und Handlungen die sogenannten Seelentätigkeiten aufgefaßt werden. Diese Personifikation, dies Symbol des Sprachgebrauchs scheidet die Psychologie in ihrer Auffassung des Begriffs der Seele aus. Diese metaphysische Voraussetzung der Seele als Substanz abweisend, betrachtet sie dieselbe lediglich als logisches Subjekt der inneren Erfahrung[1]. Der Begriff „Seele" umfaßt also das ganze Gebiet der inneren Erfahrung. Der Sprachgebrauch hat, auf Selbstbeobachtung gestützt, die einzelnen Gebiete der inneren Erfahrung in den Begriffen Erkenntnis, Vorstellung, Gefühl u. s. w. besonders klassifiziert. Dies hat zur Einteilung der Seele in die verschiedenen Seelenvermögen geführt. Wie man in dem organischen Wesen des Menschen bestimmte Fähigkeiten lokalisiert sieht, wie z. B. das Auge auf Ätherschwingungen durch Lichtempfindung, das Ohr auf Schallwellen durch Tonempfindungen reagiert, und man diese Vorgänge als Sehvermögen und Hörvermögen zusammenfaßt, suchte man auch die Seelenvorgänge auf verschiedene schroff abgeteilte Vermögen zurückzuführen; man versuchte in der älteren Philosophie die verschiedenen psychischen Erscheinungen, die der Sprachgebrauch als Empfindung, Gefühl, Verstand, Wunsch, Begehren, Willen bezeichnet, in einige Grundformen und Grundtatsachen zu klassifizieren und auf eben-

[1] Wundt, Grundzüge der physiolog. Psychologie I, 8.

soviel Einzelkräfte zurückzuleiten. Schon in der Philosophie des Plato und des Aristoteles finden sich derartige Teilungen der Seele, und in der neueren Wissenschaft hat der einflußreiche psychologische Systematiker Wolff auf Grund der platonischen Philosophie eine Zweiteilung der Seele in das Erkenntnisvermögen und das Begehrungsvermögen eingeführt; ähnlich sonderte auch Leibniz das Seelenleben in die beiden Grundtatsachen Vorstellen und Streben. Maßgebend für die moderne Philosophie wurde aber der Einfluß Kants, der diesen beiden Hauptvermögen als drittes das Fühlen hinzusetzte und die Dreiteilung: Erkennen, Fühlen, Begehren aufstellte. Dies sind die ursprünglich verschiedenen, einander schroff entgegenstehenden Grundkräfte, sie sind von vornherein scharf voneinander getrennt, doch über sie gemeinsam erstreckt sich das Erkenntnisvermögen, insofern als es gesetzgeberisch auch für die beiden andern Vermögen tätig ist; demnach soll nach Kant[1] der Verstand maßgebend sein für das Erkenntnisvermögen, die Urteilskraft für das Gefühl und die Vernunft für das Begehrungsvermögen. Durch Kants Einfluß hat diese Trichotomie der Seele in der Philosophie und der Psychologie allgemeine Zustimmungen gefunden, und man hielt diese drei Äußerungen der psychischen Tätigkeiten: Vorstellen, Fühlen, Wollen als scharf getrennte, nicht miteinander zusammenhängende letzte Grundvorgänge auseinander, die aus nichts anderem zusammengesetzte, elementare Vorgänge seien. Die Theorie der Seelenvermögen hat auch in der Strafrechtswissenschaft Anhänger gefunden; so nimmt z. B. Ortloff[2] als Grundvermögen der Seele, in denen die strafbaren Handlungen ihre letzten Ursachen haben, an: das Begehrungs- und Gefühlsvermögen, das Erkenntnis- und Denkvermögen, das Willensvermögen.

„Aus der näheren Betrachtung und Zusammensetzung dieser Kantschen Dreiteilung, namentlich aus der Beziehung des dreigeteilten Erkenntnisvermögens auf die drei Seelenvermögen, erhellt ohne weiteres, daß die ganze Beziehung der drei Grund-

---

[1] Kant, Kritik der Urteilskraft S. 14.

[2] Ortloff im G. S. Bd. 34, S. 601.

kräfte der Seele auf die drei wesentlich in der formalen Logik zum Ausdruck kommende Betätigung der Erkenntniskraft durchaus nur das Produkt eines künstlichen Schematisierens nach Anleitung logischer Formen ist“[1]. Und die einfache innere Erfahrung und Beobachtung lehrt uns, daß die Kantsche Trichotomie auf einer sehr hypothetischen Grundlage ruht, da unsere innere Wahrnehmung keine solche schroffen Gegensätze jener psychischen Vorgänge, sondern eher einen engen Zusammenhang beobachtet.

Gegen die Theorie der Seelenvermögen hat sich schon früh Herbart[2] gerichtet. Mit Recht wendet er ein, daß der Seele nur einzelne Tätigkeiten, nur einzelne Vorstellungen, Gefühle und Begehrungen zukommen, nicht aber jene Gruppen selbständiger Vermögen; was Kant Seelenvermögen nennt, seien bloß Möglichkeiten der Seelentätigkeit: man könne daher aus diesen Möglichkeiten nicht die Tatsachen ableiten. Zweitens seien aber die Seelenvermögen nur Gattungsbegriffe, Abstraktionen psychischer Vorgänge, die als solche nicht zu Elementen der Seele erhoben werden dürfen. — Herbart verwarf jede Teilung der Seele in Grundelemente und Grundtatsachen und stellte jener Theorie die Behauptung entgegen, daß die psychischen Erscheinungen als zusammenhängende und einheitliche Vorgänge aufzufassen seien. Wie Herbart hiernach den Willen analysierte, wird uns unten beschäftigen.

Zum Teil gestützt auf diesen Einwand Herbarts gegen Kant, verwirft die moderne Philosophie und Psychologie jede zersplitternde Auffassung der psychischen Prozesse in besonderen Vermögen. Die moderne Psychologie stimmt im allgemeinen darin überein, daß wir von dem Vorstellen, Fühlen und Wollen nicht als Vermögen, als hinzugedachte Ursache reden können, sondern nur von der Vorstellung, dem Gefühl, dem Wollen, als vermeintliche Wirkung jener hinzugedachten Ursache. „Die ältere Philosophie“, so äußert sich Windelband[3], „hat den leeren Raum

---

[1] Wundt, Grundzüge der physiol. Psychol. I, 17.
[2] Herbart, Werke Bd. V, 214, VII, 610 f.
[3] Windelband, V.-J.-Schr. f. krit. Philos. Bd. II, S. 165 f.

des von ihr angenommenen Seelenwesens mit einer Reihe von metaphysischen Gespenstern bevölkert, die sie Vermögen nannte, und welche in Wahrheit nur Abstraktionsbegriffe psychischer Ursachen sind. Man darf die Seele nicht in eine Reihe selbständiger Seelchen zersplittern.“ Die neuere Psychologie geht von der Ansicht aus, daß unser Seelenleben in der Bewegung einfacher und ursprünglicher Elemente besteht. Sie stellt sich deshalb die Doppelaufgabe, einerseits die Elemente des psychischen Lebens in ihrem Ursprung festzustellen, andererseits diejenigen Formen aufzusuchen, in welchen sich diese einfachen Elemente zu dem komplizierten Gebilde des Willens zusammenknüpfen.

§ 4.

Wie schon oben bemerkt, ist die Unbrauchbarkeit des Vermögensbegriffs heute wohl allgemein anerkannt; aber eine Nachwirkung hat jene Auffassung doch hinterlassen, nämlich die, daß manche Schriftsteller den Willen als eine selbständige, isolierte, in keine anderen einfacheren Bestandteile analysierbare Erscheinung ansehen; nach ihnen hat der Wille eine völlig selbständige, von Vorstellen und Fühlen völlig unabhängige Bedeutung. So betrachtet schon Kant[1] den Willen als eine besondere Erscheinung, die vom Vorstellen und Fühlen getrennt ist und nur zur Vernunft in Beziehung steht; nach Kant ist jede psychologische Untersuchung nach dem Ursprung des Willens unmöglich. Auch Schopenhauer[2] entzieht den Begriff Wille vollständig seiner psychologischen Bedeutung; nach seiner Auffassung ist der Wille identisch mit der Kraft, und indem er ihn in dieser Ausdehnung auffaßt, führt er die anderen Erscheinungen der Seelentätigkeit auf den Willen, die „Weltseele“, das allgemeine „Weltprinzip“ zurück. Eine ähnliche mystische Anschauung vom Willen vertritt, wie er schon oben bemerkt, auch v. Hartmann[3]. Nach ihm sind Wille und Vorstellung die

[1] Kant, Kritik der prakt. Vernunft S. 36.

[2] Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung § 22.

[3] Hartmann, Philosophie des Unbewußten 456 f. Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins S. 418.

beiden gleichberechtigten Grundfunktionen der Seele; der Wille ist das Streben, die Kraft. Dieser spekulativen Ausdehnung des Willensbegriffs steht der Sprachgebrauch entgegen. In dieser Auffassung Schopenhauers und v. Hartmanns hat der Wille keine psychologische Bedeutung mehr, sondern ist nur noch der transszendente Hintergrund der psychischen Tätigkeiten.

Aber auch ohne diese transszendente mystische Begründung wird der Wille als selbständige Funktion behauptet. So vertritt Göring [1], auch ein Vertreter der Theorie des unbewußten Willens, die Anschauung, daß der Wille die ursprüngliche Erscheinung ist; nach ihm ist der Wille die erste Bedingung zur Entstehung der Vorstellungen und Gefühle, die Gefühle sind nur Reaktionen auf die Bedürfnisse und Triebe des Wollens; sie drücken nur die Befriedigung und Nichtbefriedigung desselben aus und bilden das Mittelglied, vermöge dessen wir von unserem an sich unbewußten Willen überhaupt etwas erfahren. Diese Auffassung, die mit der Theorie des unbewußten Willens in engem Zusammenhang steht, beruht auf einer Täuschung. Der Wille ist nicht der Ursprung der Gefühle; zwar ist auch der einzelne Willensakt von Gefühlen begleitet und gefolgt, aber diese beruhen auf der mit der Muskelkontraktion verbundenen Erregung von Empfindungsnerven; es sind keine Gefühle, die mit der psychischen Seite der Willenserscheinung verknüpft sind. Es ist daher irrtümlich, wenn die Anhänger dieser Auffassung annehmen, daß die Gefühle der Befriedigung oder der Reue, die wir über den Erfolg unserer Handlung empfinden, direkt aus dem Willen hervorgegangen sind. Es sind dies vielmehr psychische Erscheinungen, die ihre Entstehung einem besonderen psychischen Prozeß verdanken. Diese Auffassung des Willens als eine selbständige Funktion findet sich auch in der juristischen Literatur. So äußert sich Schuppe [2]: „Wie vielfältig auch die Erwägungen und Neigungen, wie vielfältig auch die Einflüsse, Umstände und Zufälle sein mögen, welche im einzelnen Falle den Willen bestimmen, und wie vielfach ferner und wie verschiedenartig die Gefühle sind, welche im einzelnen Fall die Gesamtbestimmung

[1] Göring, System der kritisch. Philos. I, S. 60.

[2] Schuppe, Der Begriff des subjekt. Rechts S. 4.

ausmachen, doch sind diese inneren Regungen, welche wir Gefühl und Willen nennen, Elementarfunktionen und lassen in sich keinerlei Bestandteile erkennen, aus deren Vereinigung sie entständen.“ Dagegen lehrt uns die innere Selbstbeobachtung, daß kein Wollen vom Fühlen und Vorstellungen unberührt ist. Die Auffassung des Wollens als eine Elementarfunktion ist eine Abstraktion, die der inneren Erfahrung nicht entspricht.

Während es nur eine kleine Minderheit ist, die den Willen als ein selbständiges und von den übrigen seelischen Tätigkeiten isoliertes Phänomen ansieht, betrachtet die herrschende Meinung der neueren Psychologie und Jurisprudenz den Willen nur als eine der Äußerungsarten der psychischen Tätigkeit, die mit den anderen Erscheinungen eng verbunden und aus diesen abzuleiten ist. Allgemein unterscheidet man als Äußerungsarten unseres seelischen Ichs das Vorstellen, das Fühlen und das Wollen; aber man betrachtet diese nicht, wie es die überwundene Vermögenstheorie tat, als isolierte selbständige Kräfte, sondern als eng miteinander verbundene Vorgänge. Namentlich ist man darin einig, daß der Wille auf die anderen Seelentätigkeiten zurückzuführen ist; man sieht in den Willensakten notwendige Folgen vorausgegangener psychischer Vorgänge, und die Willenspsychologie hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese kausalen Beziehungen, die zwischen Vorstellen, Fühlen und Wollen bestehen, festzustellen und die Gesetze dieser Beziehungen zu bestimmen. Zu einer einheitlichen oder wenigstens herrschenden Meinung hierüber hat man es nicht gebracht, und es ist auch heute noch im höchsten Grade streitig, wie sich Vorstellung und Gefühl zu einander und zum Wollen verhalten. Nur darin herrscht ziemliche Übereinstimmung, daß der Wille auf einfachere Elemente zurückzuführen ist. Die Frage danach, welches diese Elemente sind, und wie aus ihnen der Willensakt entsteht, erfährt von den verschiedensten Theorien die verschiedenste Beantwortung. Da es zwecklos wäre, aus dem Widerstreit der Ansichten eine oder die andere herauszunehmen und ihr zu folgen, müssen wir uns einer Betrachtung der Hauptansichten und ihrer Begründung zuwenden und hiernach selbst zur Frage der Willensgenesis Stellung nehmen.

§ 5.

Vorstellung und Gefühl sind zwei dem Anschein nach völlig getrennte psychische Erscheinungen. Vorstellung ist das Bewußtwerden eines vom eigenen Ich verschiedenen Objekts, Gefühl ist das Bewußtsein eines Zustandes des Ichs selbst. Der gewöhnliche Sprachgebrauch trennt die beiden Erscheinungen scharf gegeneinander ab; daß eine solche Trennung in Wirklichkeit nicht vorliegt, werden wir später sehen. Beide psychischen Bewegungen sind, ebenso wie die rein physischen durch die materielle Organisation, durch histologische und physiologische Verhältnisse bedingt und beruhen auf dem Nervenmechanismus. Während es für das Gefühl immer allgemein anerkannt war, daß es durch eine sinnliche Erregung entsteht, bestand früher ein großer Meinungsunterschied darüber, ob die einzelnen Akte des Vorstellens, die Vorstellungen, im einzelnen Falle nur durch sinnliche Erregung entstehen oder ob sie zu ihrer Entstehung einer solchen nicht bedürfen und eine vom Bewußtsein unabhängige Existenz führen. In dieser Kontroverse über den Ursprung der Vorstellungen hatten sich in der älteren Philosophie zwei Richtungen in Gegensatz gestellt, deren eine als Empirismus, deren andere als Nativismus bezeichnet wurden[1]. Der von Leibniz begründete Nativismus ging davon aus, daß alle Vorstellungen angeboren seien und in der Seele, dem Bewußtsein entrückt, als schlummernde Vorstellungen sich befänden (idées innées, wie Leibniz sagt). Demgegenüber behauptete der von Locke begründete Empirismus, die Seele sei eine tabula rasa, die Vorstellungen hätten ihren Ursprung erst in der individuellen Erfahrung. Kant[2] vereinigte die beiden einseitigen Standpunkte des Empirismus und des Nativismus, indem er eine aktive und eine passive Seite des Bewußtseins annahm. Ein Teil alles Geschehenen, nimmt er an, kommt unserem Bewußtsein von außen zu, ein anderer Teil scheint aus unserem Innern spontan

[1] Vgl. Riehl, Der philos. Kritizismus II, S. 46; ferner Schneider, Der menschliche Wille vom Standpunkt der neueren Entwicklungstheorie S. 55. Wundt, Grundzüge der physiol. Psychologie II, S. 230.

[2] Kant, Kritik der reinen Vernunft (Rekl.) S. 76.

hervorzugehen; demnach entspringt unsere Erkenntnis aus zwei Grundquellen, deren erste es ist, Vorstellungen zu empfangen (die „Rezeptivität" des Gemüts), die zweite, durch diese Vorstellungen einen Gegenstand zu erkennen (die „Spontaneität" des Verstandes). — Ähnlich wie die frühere spekulative Philosophie des Empirismus behauptet die moderne Deszendenztheorie eine Vererbung derjenigen Vorstellungen, die sich auf die geläufigsten Gegenstände der sinnlichen Wahrnehmungen beziehen; als Zeugnis hierfür gibt sie die angeborenen Instinkte, Fähigkeiten und Gewohnheiten der Menschen und Tiere an; durch die Vererbung seien nicht nur Triebe, sondern auch räumliche Vorstellungen speziellster Art als angeborenes Besitztum der Seele überkommen; so wissen die neugeborenen Tiere, so die Säuglinge ohne jede Anweisung und Vorbild ihre Nahrung einzunehmen u.s.w. In Wirklichkeit bestehen aber alle diese Elemente, die hier als angeborene Vorstellungen angesehen werden, nur in der in unserer Organisation gegebenen Anlage zur Entstehung bestimmter Empfindungen und zur Assoziation bestimmter Bewegungen mit dieser Empfindung. Angeboren ist dem neugeborenen Tier wie dem neugeborenen Kinde die Fähigkeit, Hunger zu empfinden, und die Verbindung dieser Fähigkeit mit bestimmten Bewegungen. Daher ist die Annahme solcher angeborenen und vererbten Vorstellungen abzuweisen. Die herrschende Meinung der modernen Psychologie steht auf dem Standpunkt, daß zur Entstehung einer Vorstellung stets eine sinnliche Erregung nötig ist. Die Fähigkeit des zweckmäßigen Gebrauchs der Sinne wird dem Individuum angeboren. Die individuelle Erfahrung und Übung kann diese Fähigkeit zwar steigern und ausbilden, aber nicht erzeugen[1].

Eine ähnliche Meinungsverschiedenheit wie hier bei der Frage, ob es angeborene fertige Vorstellungen gibt, besteht über die Fähigkeit der Wiedererneuerung früherer fertiger Vorstellungen. Auch hier ist die Meinung vertreten, daß einmal erzeugte Vorstellungen, wenn sie dem Bewußtsein wieder entschwunden sind, als immanente Masse Besitztum der Seele bleiben. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß Vorstellungen, die

[1] Vgl. Riehl l. c. II, S. 46.

früher einmal entstanden, dann aber wieder entschwunden sind, später unter günstigen Bedingungen gleichsam von selbst wieder erneuert werden können. Dies legte es nahe, die Vorstellungen als unvergänglich in der unbewußten Seele ruhende Wesen aufzufassen, die von selbst ohne äußere Einwirkung aus Bewußtsein wiederkehren. Hiergegen ist einzuwenden, daß diese früheren Vorstellungen, die scheinbar ohne jeden erkennbaren Einfluß wieder erneuert werden, nur eine geringe Minderheit gegenüber der großen Mehrzahl derjenigen Vorstellungen sind, die einmal erweckt, niemals sich wieder erneuern. Die Bedingung dieser Reproduktion und die Gründe für dieses scheinbare Von-selbst-Wiederkehren liegen teilweise in der häufigen Wiederholung der betreffenden Sinneserregungen, teils in der intensiven Wirkung derselben auf das Bewußtsein. Diese Spuren der Übung weisen deutlich darauf hin, daß die Vorstellungen Funktionen sind, die erlernt, geübt und auch wieder verlernt werden können. Die von früheren Vorstellungen zurückbleibenden Spuren sind psychische Dispositionen zu ihrer Wiedererneuerung, so daß bei häufiger Übung und Wiederholung bestimmter Vorstellungen kraft der jedesmal günstiger werdenden Disposition zu ihrer Wiedererneuerung diese Reproduktion schnell und gleichsam von selbst erfolgt[1].

Somit weisen wir den Begriff von unbewußten fertigen Vorstellungen, die in der Seele eine selbständige Existenz führen, ab Nach unserer Auffassung entsteht jede Vorstellung wie jedes Gefühl jedesmalig erst durch eine sinnliche Erregung. — Nachdem wir uns nun darüber klar geworden, was unter den Begriffen des Gefühls und der Vorstellung zu verstehen ist, sehen wir weiter, welche Rolle diese beiden Faktoren bei der Willensgenesis spielen.

§ 6.

Wenn auch die moderne Psychologie ziemlich übereinstimmend das Wollen auf Vorstellungen und Gefühle zurückführt und anerkennt, daß diese beiden Erscheinungen den Willensakt bestimmen, herrscht doch lebhafter Streit darüber, in welcher

[1] Vgl. Wundt, Grundzüge der physiol. Psychologie II, S. 233.

Weise aus Vorstellungen und Gefühlen der Wille entsteht. Hier betonen die einen das Vorstellen, die anderen das Fühlen und wieder andere lassen bald Vorstellung, bald Gefühl das maßgebende Phänomen sein. Wir sind daher genötigt, um einen festen Standpunkt zu finden, die in der neueren Willenspsychologie vertretenen Hauptansichten zu untersuchen und zu prüfen. Wir wenden uns zunächst der Betrachtung derjenigen Meinung zu, die das Vorstellungsleben betont und der Vorstellung die maßgebende Bedeutung für den Willensakt zuspricht.

Nachdem schon in der älteren Philosophie Spinoza alles Wollen auf ein Denken zurückführte, und auch Leibniz das Streben des Willens aus dem Vorstellen ableitete, hat in der neueren Philosophie Herbart[1] eine Theorie aufgestellt, die den Willensakt aus der Vorstellungstätigkeit ableitet; Herbart erkannte als erster die Unhaltbarkeit der Theorie der Seelenvermögen an und verteidigte mit Nachdruck die Auffassung, daß die verschiedenen psychischen Erscheinungen in engen Verbindungen miteinander stehen. Als letztes Grundelement, als einheitliche Grundfunktion der psychischen Tätigkeit faßt Herbart die Vorstellung auf. Aus den Vorstellungen und ihren Transaktionen im Bewußtsein leitet er alle anderen Erscheinungen Gefühle, Streben, Wünsche, Begehrungen und Willensakte ab. — Den Inhalt der Seele bilden Vorstellungen; die einzelne Vorstellung ist Selbsterhaltung der Seele gegen störende Einwirkungen anderer Wesen[2]. Die Summe aller gleichzeitigen Vorstellungen ist das Bewußtsein. Werden entgegengesetzte Vorstellungen gleichzeitig tätig, so hemmt die eine die andere; werden gleichartige Vorstellungen tätig, so verschmelzen und verstärken sie sich. Im Wege mathematischer Deduktion entwickelt Herbart diesen Gedanken weiter und berechnet nach mathematischen Formeln die Hemmungsverhältnisse und die Intensität der Vorstellungen. Die Gefühle sind im Verhältnis zu den Vorstellungen das spätere. Die Gefühle entstehen auf folgende Weise[3]: Wenn der einen Vorstellung eine andere hemmende Vorstellung entgegensteht, so kann durch diese die

[1] Herbart, Psychologie als Wissenschaft I, S. 26.
[2] L. c. I, 118.
[3] L. c. II, 71, 110.

erste ganz aus dem Bewußtsein gedrängt werden; es kann diese erste Vorstellung sich aber trotzdem noch im Bewußtsein halten, dann nämlich, wenn sie von anderen gleichartigen Vorstellungen gehalten und unterstützt ist. Dann befindet sich die erste Vorstellung eingepreßt zwischen zwei einander entgegenwirkenden Kräften. Dieser Zustand ist nach Herbart das, was wir Gefühl nennen. Aus dieser Klemme und aus der Befreiung der Vorstellung aus dieser entstehen die Gefühle der Unlust und der Lust; demnach kommen die Gefühle als das Posterior zu den Vorstellungen je nach ihren Bewegungen und ganz zufällig. Die Gefühle hängen von der Art und Weise ab, wie sich unsere Vorstellungen im Bewußtsein befinden. Sie sind Zustände von Vorstellungen[1]. Der Wille entsteht aus der Vorstellung nach Herbart auf folgende Weise[2]: Ähnlich wie beim Denken, wenn wir auf ein Hindernis, eine Unterbrechung stoßen, die denkende Tätigkeit intensiver wird und dann ein Begehren ist, den Gedanken hervorzuholen, ist es auch bei den Vorstellungen. Wenn einer Vorstellung Hemmungen entgegentreten, d. h. entgegengesetzte Vorstellungen, so können diese, wenn sie stark sind, jene Vorstellungen vernichten; wenn aber die erste Vorstellung von einer Reihe gleichartiger Vorstellungen unterstützt wird, dann wird sie intensiver und klarer. Dann arbeitet sich die so gestärkte Vorstellung gegen die hemmenden auf wie ein starker Strom gegen einen Damm, und diese Bewegung ist das Begehren. Die Spannung des Begehrens wächst, je weiter die Reihe der Vorstellungen, die sich im Bewußtsein abwickeln, fortschreitet. Mit dem Begehren ist ein Gefühl der Entbehrung verbunden. Überwindet dann die begehrende Vorstellung die hemmenden, und setzen sich die Begehrungen in Tat um, nennt man das Wille. Die Gefühle sind also Zustände, die Willensakte Bewegungen von Vorstellungen.

Diese Theorie Herbarts hat ihr Verdienst darin, daß sie sich gegen die zersplitternde Auffassung der psychischen Erscheinungen, wie sie die alte Vermögenstheorie eingeführt hat,

[1] L. c. II, 73.
[2] L. c. II, 66, 73, 402.

wandte und betonte, daß jene Erscheinungen einheitliche Vorgänge sind. Diese Einheitlichkeit sieht er darin, daß er alle Seelentätigkeiten aus einem Abstraktionserzeugnis, der Vorstellung, ableitet. Seine Theorie beruht auf Hypothesen und ermangelt jeder Grundlage der Erfahrung. Wie schon die Voraussetzungen, von denen Herbart ausgeht, durchaus hypothetisch sind, so fehlt es auch seinen weiteren Ausführungen an jedem Beweis. Es ist undenkbar, daß aus dem Vorwärtsdrängen und Zurückweichen der Vorstellungen andere psychische Erscheinungen als Vorstellungen entstehen können; denn das Verhältnis der Vorstellungen zueinander ist nicht ein Gemüts-, sondern ein Verstandesverhältnis, welches das Denken und die Erzeugung der Begriffe begünstigt. Daher können auch aus Transaktionen von Vorstellungen nicht Gefühle, Begehrungen und Willensakte entstehen, sondern nur andere Vorstellungen, Urteile, Schlüsse und andere Verstandestätigkeiten[1].

Die Herbartsche Auffasssung hat auch noch in neuerer Zeit Einfluß ausgeübt; so sieht auch Oppenheim[2] die Vorstellung als die ursprüngliche Erscheinung an und erklärt das Gefühl aus einer Bevorzugung bestimmter Vorstellungen gegenüber anderen. Auch die Auffassung, die Lipps[3] vertritt, erinnert in manchem an Herbarts Theorie; auch er nimmt unbewußte Seelentätigkeiten und unbewußte Vorstellungen an, die er „unfertige Erzeugnisse der Vorstellungstätigkeit auf dem Wege zur Produktion eines Vorstellungsinhalts“ nennt. Auch nach ihm sind die Vorstellungen das Ursprüngliche: „Die Vorstellungen, ihre ursprünglichen Verhältnisse und erfahrungsgemäßen Beziehungen sind die einzigen bewegenden Kräfte in unserem Seelenleben.“ — Auch auf die Strafrechtswissenschaft scheint diese Auffassung Einfluß ausgeübt zu haben. So leitet z. B. Waag[4] Fühlen und Wollen aus dem Vorstellen ab: er ent-

---

[1] Eine eingehende Widerlegung der mathematischen Deduktionen Herbarts gibt Wundt, Grundzüge Bd. II, 390; vgl. ferner Cesca, V.-J.-Schr. f. wissensch. Philos. X, 144.

[2] Oppenheim, Physiologie des Gefühls S. 116.

[3] Lipps, Grundtatsachen des Seelenlebens S. 33 f. 700 f.

[4] Waag, Gerichtssal Bd. 34, S. 241.

wickelt die einzelne Vorstellung aus der jedesmaligen Sinneswahrnehmung. An die psychische Bewegung der Bildung der Vorstellung schließt sich eine weitere an, die Verarbeitung der Vorstellung, die Übersetzung derselben in das individuell Menschliche der einzelnen Persönlichkeiten. Diese Reproduktion ist das Fühlen, dieser Vorgang erweitert sich zum Wünschen, Begehren und zum Willensakt.

Völlig entgegengesetzt dieser Auffassung sind die Versuche einer anderen Richtung, die alle psychischen Tätigkeiten aus dem Gefühl ableiten will, und die das Gefühl als die Grundfunktion der Seele betrachtet. So behauptet Horwicz[1] die Priorität des Gefühls vor allen anderen geistigen Erscheinungen. Er nimmt ein selbständiges Gefühlsvermögen an; er betrachtet die Gefühle als selbständige und ursprüngliche Zustände unserer Seele; aus ihnen entwickeln sich die Empfindungen, Vorstellungen und Willensakte. Ähnlich sieht auch Cesca[2] in dem Gefühl einen unabhängigen, selbständigen Zustand. Das Gefühl ist der Anstoß zu all unseren Strebungen und Handlungen; es ist das Motiv des Willens. Das Gefühl setzt Subjekt und Objekt in Verbindung, und je nachdem wir die Folgen des äußeren Eindrucks als Lust oder Schmerz empfinden, wirkt der Wille. — Diese Ansicht beruht auf einer sehr hypothetischen Voraussetzung. Die Unrichtigkeit der Behauptung der Priorität des Gefühls ergibt sich schon aus der Natur des Gefühls. Das Gefühl ist eine Unterscheidung des Angenehmen und des Unangenehmen; es läßt sich aber eine solche Unterscheidung nicht denken, ohne daß nicht die Unterscheidung von Ruhezustand und Erregungszustand überhaupt stattfindet, ohne daß wir merken, daß uns etwas beeinflußt. Jedes Gefühl setzt daher die Auffassung des Unterschieds vom ungereizten und gereizten Zustand voraus; daher kann das Gefühl nicht als Grundelement betrachtet werden[3].

[1] Horwicz, Psych. Analysen II, S. 2 und V.-J.-Schr. f. wissensch. Philos. III, 129 und IV, 1.

[2] Cesca, V.-J.-Schr. f. wissensch. Philos. X, S. 148.

[3] Vgl. Wundt, Grundzüge I, 542; Schneider, Der menschliche Wille vom Standpunkt der neueren Entwicklungstheorie S. 189.

Zwischen diesen beiden extremen, von denen die eine aus dem Gefühl, die andere aus der Vorstellung alle übrigen psychischen Erscheinungen abzuleiten sucht, steht eine vermittelnde Anschauung. So meint z. B. Spitta[1], Vorstellung und Gefühl seien beides gleichberechtigte Grundfunktionen der Seelentätigkeit; sie stehen sich gleichberechtigt gegenüber, durch ihre Kombinierung entstehe das Begehren und der Wille.

Während die eben besprochenen Theorien gestützt auf die Beobachtung, daß Gefühle und Vorstellung den Willensakt beeinflussen, die Entstehung des Willens aus diesen getrennten Funktionen ableitet, sucht eine andere Richtung den Ursprung des Wollens in einer von Vorstellen und Fühlen ursprünglich unabhängigen Funktion, die bald als Streben, bald als Trieb oder Triebäußerung bezeichnet wird. So nimmt Beneke[2] als ursprüngliches Vermögen der menschlichen Seele Kräfte an, die er Strebungen nennt; ihnen schreibt er eine ebensolche Aktivität zu, wie wir sie den äußeren Reizen zuerkennen. Wie die Reize auf uns einwirken, so streben unsere Sinnesvermögen den Reizen entgegen und ziehen dieselbe an zum Behuf der Reizaneignung. Dieses Aufstreben können wir zwar nur selten, unter besonderen Umständen nachweisen, sei aber als bestehend anzunehmen; dies ursprüngliche Seelenvermögen ist unbewußt, unbestimmt und richtungslos. Es ist daher eher ein Strebungsvermögen als ein wirkliches Streben zu nennen. Das Strebungsvermögen also ist nach Beneke die Grundursache, aus der Vorstellungen, Gefühle und Begehrungen hervorgehen. Die Vorstellungen entstehen, wenn den Strebungen Reize begegnen und die äußeren Reize von diesem Strebungsvermögen bleibend angeeignet werden. Gefühle entstehen durch das Verhältnis des Urvermögens zur Stärke des Reizes. Begehren ist ein strebendes und mit Gefühl verbundenes Vorstellen. „Was wir begehren," sagt Beneke[3], „müssen wir zugleich auch empfinden und vorstellen; Empfinden und Vorstellen geschieht nicht in einer besonderen Seelentätigkeit,

[1] Spitta, Die Willensbestimmungen und ihr Verhältnis zu den impulsiven Handlungen I, S. 79.

[2] Beneke, Psycholog. Skizzen II, S. 91.

[3] Beneke l. c. S. 57.

sondern ist ein und dasselbe Seelensein, nicht als mit demselben verknüpft, sondern als ursprünglich eins mit demselben; es ist ein und dieselbe Substanz und Kraft, welche sowohl Begehren als auch zugleich Gefühl und Vorstellung ist.“ Vorstellungen und Gefühle sind also nach Beneke nicht das Prior des Wollens, sondern sie sind nur Begleiterscheinungen des Begehrens. Das Wollen ist nach Beneke ein Begehren, dem sich eine Vorstellungsreihe anschließt, durch welche wir uns das Begehrte als von uns zu verwirklichen vorstellen.

Benekes Theorie gründet sich auf die Annahme, daß die Urfunktion der Seele ein Strebungsvermögen ist; er selbst gibt zu, daß nur unter besonderen Umständen ein solches Aufstreben nachzuweisen ist. Die Annahme eines solchen Strebungsvermögens ist rein hypothetisch und findet in der psychischen Erfahrung und Selbstbeobachtung keinen Anhalt; wir haben gar keinen Grund dazu, eine solche selbständige Funktion, wie die Strebungen es sind, anzunehmen. Das, was Beneke Strebungsvermögen nennt, ist nichts weiter als die der menschlichen Seele innewohnende Fähigkeit, Vorstellungen zu empfangen und die durch häufig wiederkehrende Vorstellungen entstandene Disposition, vermöge deren die Seele derartige wiederkehrende Vorstellungen sich rascher und schneller aneignet. Ferner gibt Benekes Theorie keine befriedigende Erklärung der Gefühle des Angenehmen und Unangenehmen, der Lust und der Unlust.

Dieser Auffassung Benekes folgt auch Kuhlenbeck [1], der auf diese Basis seinen Schuldbegriff im Strafrecht aufbaut. Auch er nimmt als erste und gemeinsame Wurzel das Vorstellen, Fühlen und Wollen, die Strebung, den Trieb, an. Richtet sich das Streben auf etwas Vorgestelltes, dann ist es Begehren. Das Begehren ist mit dem Vorstellen und Fühlen immer verbunden, und zwar tritt beim Begehren das Gefühl in den Vordergrund des Bewußtseins. Das Begehren nennt Kuhlenbeck Wunsch, wenn die Verwirklichung lediglich von irgendwelchen, vielleicht unbestimmten Faktoren erwartet wird, Wollen dann, wenn die Betätigung hinzutritt.

[1] Kuhlenbeck, Der Schuldbegriff als Einheit von Wille und Vorstellung S. 28 f.

Zu der Gruppe, welche die Entstehung des Willens aus einer besonders gearteten Grundfunktion unserer Seele ableitet, gehört auch Wundt[1]. Nach seiner Auffassung ist das Begehren und Wollen ein besonderer Fall der Lenkung unserer Aufmerksamkeit, die Wundt Apperzeption nennt. Er sagt: Neben dem Kommen und Gehen der Vorstellungen nehmen wir oft eine Tätigkeit wahr, die wir Aufmerksamkeit nennen. Sie gibt sich dadurch zu erkennen, daß das Bewußtsein den Zusammenhang der Vorstellungen, auf den es sich bezieht, keineswegs zu jeder Zeit in gleicher Weise gegenwärtig hat, sondern daß es bestimmten Vorstellungen in höherem Grade zugewandt ist als anderen. Die Spannung der Aufmerksamkeit ist „eine elementare Triebäußerung, die sich als Begehren oder Widerstreben gestaltet, wenn der Inhalt der Vorstellung Anlaß gibt zu Gefühlen der Lust oder Unlust. In diesem weiten Sinne kann man die Einwirkung der Aufmerksamkeit eine Triebäußerung nennen. Die bei der Apperzeption und der Willensbildung stattfindenden Vorgänge haben wir uns nach Wundt im allgemeinen folgendermaßen zu denken: Der erste Anstoß erfolgt immer entweder durch eine äußere oder durch eine innere Reizung. Eine solche Reizung hat zunächst eine Vorstellung zur Folge; die sensorische Reizung wirkt auf die Aufmerksamkeit, die Apperzeption. Dadurch, daß die Aufmerksamkeit in Wirkung tritt, wird erstens auf sensorischem Gebiete die Vorstellung verstärkt, und zweitens wird auf dem Gebiete der willkürlichen Muskulatur die Muskelspannung erregt. Diese Tätigkeit der inneren Aufmerksamkeit ist der primitive Willensakt; in den einfachsten Akten der Aufmerksamkeit können wir die wesentlichen Elemente der Willenstätigkeit nachweisen. Wundt identifiziert den Begriff „Willen“ mit der inneren verstärkenden Tätigkeit überhaupt. Der Wille ist nach ihm nicht von Vorstellungen und Gefühlen bedingt, sondern er ist eine fundamentale Tatsache, eine Triebäußerung. Die anderen Erscheinungen sind nicht Vorstufen für die Willensentwicklung, sondern Vorgänge, die dieser Entwicklung selbst

[1] Wundt, Grundzüge der physiol. Psychologie Bd. II, S. 205 f. und 385 f. und Philos. Studien Bd. I, S. 347.

angehören und bei denen die Wirksamkeit der inneren Willenstätigkeit als konstante Bedingung erforderlich ist.

Wundts Theorie beruht auf der Annahme der Bewegung der Aufmerksamkeit oder Apperzeption als Grundfunktion. Diese Annahme ist hypothetisch und unbestimmt. Wenn wir die Apperzeption als eine selbständige psychische Funktion nicht gelten lassen, können wir die innere Aufmerksamkeit sehr gut aus der Intensität der Reize, welche die Vorstellungen erzeugen, und den Gefühlen, welche die Vorstellungen begleiten, erklären. Wundt selbst sagt an anderer Stelle[1]: „Die eigentliche Lenkung der Aufmerksamkeit geht stets von den Gefühlen aus." — Wenn die Gefühle die Lenkung der Aufmerksamkeit besorgen, aber selbst keine selbständige Erscheinungen sind, sondern Vorgänge, die der Willensentwicklung selbst angehören und selbst schon innere Willenstätigkeit, Apperzeption, erfordern, so bewegt sich die Darlegung Wundts in einem circulus vitiosus. — Auch widerspricht der Begriff des Willens, wie Wundt ihn auffaßt, dem Sprachgebrauch des Lebens und der Wissenschaft. Wundt bezeichnet, den Begriff des Willens über den Sprachgebrauch hinaus verallgemeinernd, jede verstärkende innere Tätigkeit als Willen[2].

Der Auffassung Wundts folgt im wesentlichen auch G. H. Schneider[3].

Dieser Richtung nahe steht auch die Auffassung Zitelmanns[4]; auch er faßt den Trieb als Ursache des Willens auf. Der Trieb ist ein lediglich innerer Zustand, gleichsam ein inneres Spannungsverhältnis der Seele; ähnlich findet auch Thomsen[5] die letzte Ursache des Willens in dem Trieb: aus dem Trieb gehe die Willenskette hervor.

---

[1] Wundt, Philos. Studien I, 347.

[2] Vgl. ferner Baumanns Polemik gegen Wundt, Philos. Monatshefte XVII, und Ehrenfels in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften (philos.-historische Klasse) Bd. 114, S. 630.

[3] Schneider, Der menschliche Wille S. 292.

[4] Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft S. 119.

[5] Thomsen, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. XIII, S. 272.

§ 7.

Wir haben oben die verschiedensten Theorien der Willensgenesis betrachtet, einerseits solche Anschauungen, die den Willen als Grundtatsache betrachten und Vorstellungen und Gefühle als dessen Äußerung ansehen, andererseits solche, die die Entstehung des Willens auf einfachere Elemente zurückführen; und hier waren wieder verschiedene Auffassungen vertreten. Nach der einen hat die Willensentstehung ihren Ursprung in der Vorstellungstätigkeit, nach einer anderen im Gefühl und nach einer dritten in einer besonderen Elementartätigkeit, die bald als Strebung, bald als Trieb bezeichnet wird. Wir wenden uns nun zuletzt zur Betrachtung der meines Erachtens richtigen Ansicht, die den Urspruug des Begehrens und Wollens in der Verbindung von Vorstellung und Gefühl sieht und das Begehren als eine spezielle Art des von Gefühlen begleiteten Vorstellungslaufes oder, was dasselbe ist, als eine Bewegung der von Vorstellungen begleiteten Gefühle auffaßt.

Die ältere Philosophie, die unter dem Einfluß jenes Grundsatzes der Kantschen Ethik stand, daß der menschliche Wille nicht dem Gefühlszwang, sondern allein dem Vernunftgesetz untergeordnet ist, hat die Bedeutung des Fühlens für den Willensakt wenig gewürdigt und unter den seelischen Vorgängen die Vorstellungen bevorzugt; vielleicht hat die Überschätzung der Vorstellungen ihren Grund auch in dem alten Bedürfnis, die seelischen Vorgänge zu substanzieren, und die Vorstellungen konnten als etwas Dingliches aufgefaßt werden. In der neueren Philosophie suchte man die Bedeutung des Gefühls für den Willensakt mehr zu würdigen; dies führte dann dazu, den Ursprung des Willens ausschließlich im Gefühl zu suchen. Die Ansicht[1], zu deren Betrachtung wir nunmehr gelangen, verbindet

[1] Diese Theorie vertreten im wesentlichen, zwar unter sich wieder abweichend, aber in den Grundlagen übereinstimmend: Riehl, Der philos. Kritizismus Bd. II, S. 197; Max Ernst Mayer, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten 45; Ehrenfels, Fühlen und Wollen, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften Bd. 114, S. 523, und auch teilweise Windelband, V.-J.-Schr. f. wissensch. Philosophie II, 265 f.

Vorstellung und Gefühl; aus der Verbindung dieser psychischen Phänomene entsteht der Wille. Diese Auffassung entspricht durchaus der inneren Erfahrung und Selbstbeobachtung, und wir nehmen sie daher als die richtige an. Wir versuchen im folgenden eine Entwicklung der Willenserstehung zu geben und werden hier auch unsere obige Behauptung bestätigt finden, daß der Determinismus nicht in dem Sinne aufzufassen sei, der Mensch handle auf die äußeren Anreize hin mit Notwendigkeit, sondern dahin, der Mensch handelt gemäß seiner Eigenart.

Vorstellung und Gefühl sind keine Grundphänomene. Der Sprachgebrauch scheint sie als solche aufzufassen und stellt sie auch in einen gewissen Gegensatz zu einander.

Gefühl und Vorstellung entstehen aus einer gemeinsamen Funktion, der Empfindung. Die menschlichen Sinnesorgane nehmen vermöge ihres Baues bestimmte Formen der äußeren Erregung auf, so die Haut Druckerzeugnisse, das Auge Lichtwellen, das Ohr Luftwellen u. s. w. Diese Aufnahme, diese Reizung der Sinnesorgane nennen wir Empfindung; die Empfindung ist an sich unbewußt, sie ist weder subjektiv noch objektiv; sie ist das psychisch Elementare und bildet sowohl den Anfang des intellektuellen Prozesses des Vorstellens als den des emotionellen des Fühlens[1]. Dieser elementare Vorgang der Empfindung ist der Vorstellung und dem Gefühl gemeinsam: einerseits entsteht aus der Kombination der Empfindungen das, was wir als Vorstellung bezeichnen, und andererseits reden wir, wenn eine Empfindung uns bewußt wird, von Gefühl; und zwar haben wir beim Gefühl zu unterscheiden das einfache sinnliche Gefühl, z. B. Druck auf die Haut, und das höhere Gefühl, das sich auf Vorstellungen gründet, z. B. Angstgefühl beim Anblick eines gefährlichen Tieres. Jedes Gefühl wird entweder als angenehm oder als unangenehm empfunden, als Lust oder Unlust. Das Gefühl ist stets subjektiv, die Vorstellung immer objektiv; die Gefühle beziehen sich auf einen Zustand des fühlenden Wesens selbst; die Vorstellungen beziehen sich auf etwas außer uns, mag dies sich nun äußern als unmittelbar gegenwärtig gedacht

[1] Riehl l. c. S. 197.

oder auf ein früher Gegenwärtiges bezogen. Unter Vorstellungen verstehen wir also ebensowohl die Sinneswahrnehmungen, die auf direkter Erregung der Sinne beruhen, wie beliebige Phantasiebilder, und solche Gebilde, die durch Verknüpfung unserer Vorstellungen entstehen. Wenn wir hier Vorstellungen und Gefühle einander gegenüberstellen als getrennte, verschiedene Vorgänge, so sind das Abstraktionen, wie sie auch der Sprachgebrauch häufig anwendet. In Wirklichkeit sind nämlich Gefühl und Vorstellung immer eng miteinander verbunden, es gibt keine Gefühle ohne Vorstellungen und keine Vorstellungen ohne Gefühle. Der Sprachgebrauch, der die beiden Phänomene scheidet, übersieht dies. Immer wo der subjektive Zustand besonders stark erregt ist und in den Vordergrund tritt, spricht man von Gefühl; überall, wo er nur wenig erregt ist und der intellektuale Vorgang sich deutlich darstellt, von Vorstellung; bald tritt neben dem Gefühl die Vorstellung zurück, bald das Gefühl neben der Vorstellung. In Wirklichkeit sind aber die beiden Erscheinungen immer miteinander verbunden, und das Gefühl ist die subjektive, die Vorstellung die objektive Seite jener Verbindung. Es läßt sich kein Gefühl ohne Vorstellung denken, denn jedes Gefühl ist erst möglich dadurch, daß das Bewußtsein entsteht; in der Empfindung an und für sich ist noch keine Beziehung auf das empfindende Wesen selbst gegeben. Ein Gefühl kann erst möglich werden, wenn eine Beziehung auf das Ich möglich wird, dadurch, daß dieses von den äußeren Dingen sich trennt, daß das Bewußtsein entsteht. Darin, daß das Individuum in einem gegebenen Augenblick einen Zustand seines Ichs als von seinem normalen Zustand abweichend auffaßt, liegt schon eine Tätigkeit des Vorstellens, eine Vorstellung. Also faßt das Gefühl bereits eine Vorstellung in sich. Ebenso ist auch andererseits jede Vorstellung mit einem Gefühl verbunden. Die Selbstbeobachtung zeigt uns oft, daß, wenn Vorstellungen ein Interesse in uns erregen, ein Gefühl in uns wach wird. Werden wir von einer Vorstellung angezogen, d. h. entspricht sie unserem derzeitigen Zustand, so entsteht ein Gefühl der Lust; werden wir von einer Vorstellung abgestoßen, entspricht sie unserem Zustand nicht, so äußert sich dies in einem Gefühl der Unlust. So ist jede

Vorstellung, wenn auch in noch so schwacher Weise, mit einer Gefühlserregung verknüpft. Es ist dem Menschen unmöglich, alle Dinge der Außenwelt mit Gleichmut aufzufassen. Wenn wir bei zahlreichen Vorstellungen des täglichen Lebens keine Spur eines Gefühls wahrnehmen können, so beruht dies auf der Übung und Gewöhnung. Diese Vorstellungen kehren in uns so oft wieder, daß wir an sie völlig gewöhnt sind, und sie in uns keine besondere Erregung hervorrufen; es beruht dies auf demselben Grunde wie die Erscheinung, daß wir bei den gewöhnlichsten Tätigkeitsakten, z. B. Sprechen, Gehen, keinen Willensakt wahrnehmen; auch hier hat die Gewöhnung eine solche Übung erzeugt, daß diese Vorstellungen sich nach der Gefühlsseite nicht äußern. Ganz deutlich wecken wir aber die Verbindung der Vorstellung mit einem Gefühl bei solchen Vorstellungen, die uns ungewohnt oder ganz neu sind. Die Vorstellung von Gegenständen, die uns ungewohnt oder ganz neu sind, die wir nie oder nur selten gesehen haben, äußern sich als lebhafte Gefühle der Lust oder der Unlust. Demnach nehmen wir an, jede Vorstellung ist mit einem Gefühl verbunden. Von besonderer Bedeutung wird dieses Gefühl beim Wettstreit mehrerer Vorstellungen. Je stärker das die Vorstellung begleitende Gefühl ist, desto stärker und intensiver ist auch die Vorstellung, d. h. desto länger hält sie sich im Bewußtsein.

Die Stärke des Gefühls, das Maß, in dem eine Vorstellung auf den Normalzustand des Menschen einwirkt, richtet sich nach seiner individuellen Eigenart. Die Vorstellungen sind also entweder mit einem Gefühl der Lust oder Unlust verknüpft. Die angenehme bezw. weniger unangenehmen Vorstellungen dauern in dem Bewußtsein länger an als die andern, wie jeder auf Grund seines psychologischen Überblicks anerkennen wird; die angenehmen Vorstellung wird aus dem Bewußtsein schwerer verdrängt als die minder erfreuliche. Durch ihre Gefühlsstärke erhalten die angenehmen Vorstellungen im Kampf um die Enge des Bewußtseins gegenüber der weniger angenehmen einen Kraftzuschuß. Dieser Kraftzuschuß ist relativer Art, er resultiert aus der Differenz der Gefühlszustände, die sich an die Verwirklichung zweier beliebigen Vorstellungen knüpfen würden. Die

angenehmere Vorstellung erhält in Bezug auf die wenig angenehmere einen Kraftzuschuß; da dieser Kraftzuschuß nur relativ ist, kann die Steigerung des Gefühls, die hierdurch bewirkt wird, bald eine größere, bald eine geringere sein. Hieraus ergibt sich, daß die Höhe des Kraftzuschusses, die eine Vorstellung im Wettstreit mit anderen erhält, proportional ist dem Unterschied im Glückszustand, welcher sich an die betreffenden Vorstellungen knüpfen würde. Ehrenfels[1] bezeichnet dies als das Gesetz von der relativen Glücksförderung. Auf diese Weise und nach diesem Gesetze bestimmt sich beim Wettstreit mehrerer Vorstellungen der Einfluß des Gefühls auf die Vorstellungen und somit die Stärke und Intensität der einzelnen Vorstellung. Wir haben also daran festzuhalten, daß jede Vorstellung von einem Gefühl begleitet ist, daß dieses Gefühl bald stark, bald schwach, manchmal sogar kaum merklich auftritt, und daß bei dem Wettstreit mehrerer Vorstellungen das Gefühl nach dem Gesetz der „relativen Glücksförderung" der einen Vorstellung gegenüber der anderen einen Kraftzuschuß verleiht. Wir wenden uns nun der Frage zu, wie diese vom Gefühl begleitete Vorstellung sich zum Willen weiter entwickelt. Die Erklärung dafür, daß sich die vom Gefühl begleitete Vorstellung in ein Begehren verwandelt und zum Motiv des Willensaktes wird, müssen wir in dem Gefühl suchen. „Das Gefühl", sagt M. E. Mayer[2], „ist der Eigenart des Willens ungleich näher verwandt, als es die Vorstellung ist." Und Riehl[3] bemerkt: „Soll eine Vorstellung zum Motiv werden, so muß sie zuvor das Bewußtsein im Sinne von Lust oder Unlust erregen; sie verdankt ihren Einfluß auf den Willen nicht ihrem gedanklichen Inhalt, sondern den Gefühlen, die dieser Inhalt erweckt." Ähnlich faßt auch Brentano[4] das Gefühl als eine dem Willensakte verwandte Erscheinung auf und sagt, man könne von dem Gefühl zum Willen auf einer Stufenfolge von Phänomenen fortschreiten, so daß man kaum eine genaue Grenze zwischen Gefühl und Begehrung angeben könne.

---

[1] Ehrenfels l. c. S. 581.
[2] M. E. Mayer l. c. S. 46.
[3] Riehl l. c. Bd. II, 197 f.
[4] Brentano, Psychologie 8. Kap., § 1.

Auch der Sprachgebrauch, der sich oft als genauer Beobachter zeigt, erkennt den Einfluß der Gefühle auf den Willen, wenn er von der Kraft des Hasses, der Macht der Liebe, der Gewalt der Angst spricht.

Wie unter Einfluß der Gefühle die Vorstellung sich in ein Begehren umwandelt und den Willensakt veranlaßt, wollen wir auf Grund der Untersuchungen von Ehrenfels[1] näher betrachten.

Die Akte des Begehrens sind ein unmittelbarer Ausfluß der Gefühlsdispositionen. Das Zustandekommen und das Maß des Begehrens wird einzig bedingt durch den Gefühlsanteil, den das Individuum beim Hinblick auf Sein oder Nichtsein des zu begehrenden Objektes zu nehmen imstande ist, durch die Gefühle, die die Vorstellungen begleiten. Ein starkes Gefühl der Lust, ein mit der Vorstellung eines Objektes verbundenes, angenehmes Gefühl ist mit der einfachsten Art des Begehrens, dem Wunsche, nahe verwandt, ja oft beinahe identisch. Das Gefühl, welches die Vorstellung eines uns angenehmen Gegenstandes in uns erweckt, verwandelt sich oft unmerklich in dem Wunsch nach diesem Gegenstande, und zwar bestimmt sich Art und Maß des Begehrens ebenfalls nach jenem Gesetz der „relativen Glücksförderung", nach dem sich das Maß des Kraftzuschusses durch die Gefühle an die Vorstellungen bestimmt. Je günstiger sich also der jeweilige Glückszustand eines Begehrenden im Vergleich zum Zustand des Nichtbegehrens gestaltet, desto widerstandsfähiger wird er in seinem Begehren verharren und desto intensiver wird das Begehren genannt werden können. Als die einfachste Art der Begehrung erscheint uns der Wunsch. Jede Vorstellung kann das Objekt für einen Wunsch abgeben, selbst die widerspruchsvollste. Der Wunsch ist an keine zeitliche Bestimmung gebunden, man kann Vergangenes und Gegenwärtiges ebensogut wünschen wie Zukünftiges. Die Wünsche wie alle Begehrungen sind teils auf die Existenz eines vorgestellten Objekts, teils auf dessen Nichtexistenz gerichtet; wir nennen die ersten verlangende, die letzteren verabscheuende Wünsche. Der Wunsch ist also das einfachste Phänomen der Begehrung;

[1] Ehrenfels l. c. S. 550 f. 590 f.

jedes Begehren, jedes Wollen schließt einen Wunsch in sich. Damit der Willensakt entstehe, muß der Wunsch sich weiter entwickeln, es muß sich zu ihm noch ein Zuschuß gesellen. Dieser Zuschuß besteht nicht, wie manche meinen, in der größeren Intensität des Begehrens; es gibt auch heftige Wünsche, ohne daß aus ihnen ein Willensakt entsteht. Dies zeigt schon ein einziges Beispiel: Wer begehrt wohl intensiver nach dem Freien, der lebenslänglich Eingekerkerte oder ein beliebiger Stadtbürger, der sich bereit macht, seinen gewohnten Morgenspaziergang anzutreten? Unstreitig jener, und doch bleibt es da beim Wünschen, während es bei diesem zu einem Willensakt kommt. Also in der größeren Intensität kann das Moment, welches vom Wunsch zum Willen führt, nicht gefunden werden. Der Zuschuß, der zum Wunsche hinzukommt, entstammt dem Gebiete der Vorstellung. Bei dem einfachen Wunsch nämlich fehlt die kausale Beziehung des Gewünschten zur subjektiven Wirklichkeit oder ist nur ganz schwach und unbestimmt vorhanden. Bei dem aus dem Wunsche sich weiter entwickelnden Begehren wird diese kausale Beziehung weiter ausgeführt; dies geschieht dadurch, daß genauere Vorstellungen der Ursachen zum Wunsche hinzutreten, wie sie als zum Objekt des Wunsches hinführend gedacht werden; es sind dies die Vorstellungen der Mittel zum Zweck; so wird z. B. die Vorstellung von Geld und dessen Kaufkraft mit dem die Vorstellung begleitenden Gefühl bei einem Individuum zum Wunsche, Geld zu besitzen; zu diesem Wunsche treten dann allgemeine Vorstellungen der Mittel und Wege, solches zu erlangen; einer dieser wird als der richtige gefunden, der Mensch entschließt sich für denselben; durch diese Vorstellungen der Mittel steigert sich das Begehren, es ist nunmehr ein Kausalverhältnis ausgebildet, wie es zum Objekt des Wunsches hinführend gedacht ist. Die Vorstellungen der Mittel sind nach unser vorigen Annahme selbst wieder von Gefühlen begleitet; und zwar sind diese entweder solche Gefühle, die den ursprünglichen, mit den Wunschvorstellungen entstandenen, gleichartig sind; dann steigern sie das ursprüngliche Gefühl; oder es sind solche, die den ursprünglichen entgegengesetzt sind, dann hindern sie die weitere Entwicklung des

Wunsches entweder nur vorübergehend, bis sie durch gefühlsstärkere Vorstellungen im Bewußtsein verdrängt werden, oder überhaupt, so daß kein Willensakt zustande kommt. Soll aus diesem gesteigerten Begehren der Willensakt entstehen, so muß noch die Erwartung der Erfüllung desselben hinzutreten; das Individuum wird tätig, um sein Begehren zu erfüllen, nur wenn es durch die Tat die Erfüllung auch erwartet. So kommt es zum Willen, und zwar nennen wir „Wille" in der ganzen Entwicklung des Begehrens den Moment, wo das Individuum eine Ursache setzt, wo das Begehren eine Muskelkontraktion herbeiführt; wie dies geschieht, ist uns ein Rätsel. Der Willensakt ist also schon ein Tätigwerden. Der gewöhnliche Sprachgebrauch redet oft dann schon von einem Willen, wo nur ein Begehren vorliegt; der wissenschaftliche Sprachgebrauch spricht von einem Willen nur dann, wenn und insoweit eine diesbezügliche Körperbewegung mit dem Willensakt verbunden auftrat. Die herrschende Meinung der neueren Philosophie und Jurisprudenz hat, um einen festen, klaren Begriff des Willens aufstellen zu können, dem vulgären Sprachgebrauch entsagt und faßt den Willen auf als einen inneren Zustand, mit dem zugleich eine äußere Betätigung eintritt. „Da der Wille", sagt Riehl[1], „eine Bewegung einleitet und diese Bewegung dennoch vollständig aus ihren Ursachen abzuleiten ist, so folgt daraus, daß der Wille mit der unmittelbaren zerebralen Innervation der Sache nach identisch sein muß. Der Wille ist also die Identität einer zugleich physischen und psychischen Erscheinung." Ähnlich sagt auch Traeger[2]: „Wille ist die bewußte Erregung motorischer Nerven zur Hervorrufung einer vorgestellten Körperbewegung" und M. E. Mayer[3] „Willensakte sind diejenigen Vorgänge des Bewußtseins, durch die wir uns in Tätigkeit setzen", ferner Zitelmann[4]: „Wille ist derjenige psychische Akt, durch welchen unmittelbar die motorischen Nerven erregt werden."[5] Dies ist meines Er-

[1] Riehl l. c. S. 195.

[2] Traeger, Wille, Determinismus, Strafe, S. 49.

[3] M. E. Mayer l. c. S. 28.

[4] Zitelmann, Irrtum und Rechtsgefühl S. 64.

[5] Dieselbe Auffassung des Willensakts vertreten v. Liszt, Bünger, Frank u. a.

achtens der Entwicklungsgang, der uns zum Willensakt führt. Wir fassen also das Ergebnis kurz zusammen: Aus den mit Gefühlen fest verbundenen Vorstellungen entstehen Wünsche und Begehrungen, deren Gefühlsstärke eine bald größere, bald geringere ist; das Begehren wird gesteigert durch Hinzutritt von Vorstellungen der Kausalität und wird dann zum Willen, wenn es eine Muskeltätigkeit auslöst.

§ 8.

Wir haben bisher die Entstehung des Willens verfolgt, ohne den Terminus Motiv zu verwenden. Bei der schwankenden Bedeutung des Wortes schien es geboten, nicht von vornherein schon mit dem Worte bestimmte Erscheinungen zu verbinden; rückwärts blickend werden wir nicht im Zweifel sein, welches Moment in der Willensgenesis als Motiv zu bezeichnen ist. Wir werden gemäß der sprachlichen Bedeutung des Wortes als Motiv dasjenige bezeichnen, welches bestimmend geworden ist für den Willensakt, welches den Willensakt herbeigeführt hat. Motive sind also diejenigen mit Gefühlen verbundenen Vorstellungen, die den Willen veranlaßt haben; es kann dies die Vorstellung des Zweckes der Handlung, es kann aber auch eine andere Vorstellung sein.

Diese Vorstellungs- und Gefühlsverbindungen sind die Motive. Daher sagen wir z. B., Furcht war das Motiv einer Tat u. s. w., oder wir bezeichnen den Hunger, die Not als Motive; all dieses sind Verbindungen von Vorstellungen und Gefühlen, die den Willensakt motivieren. Dagegen bezeichnet unrichtiger oder ungenauer Weise der Sprachgebrauch öfters Charaktereigenschaften als Motive; er sagt z. B.: das Motiv zu der Tat war Ehrgeiz, Gewinnsucht, Habsucht u. s. w. Dies sind aber keine Motive, sondern Charaktereigenschaften; sie motivieren nicht den Willensakt unmittelbar, sondern nur mittelbar. Diese Eigenschaften lassen Vorstellungen entstehen oder begünstigen Vorstellungen, die dann in Verbindung mit den sie begleitenden Gefühlen zu Motiven werden. Doch kann man nicht sagen, daß sie selbst Motive sind.

In der Wissenschaft herrscht darüber, was unter Motiv zu verstehen ist, große Uneinigkeit und Unklarheit, an der wohl die zu geringe Berücksichtigung der psychologischen Willensgenesis Schuld trägt. Bald wird der Ausdruck in dem von uns angenommenen Sinne als eine den Willensakt veranlassende Gemütsdisposition gebraucht, bald soll er den durch die Vorstellung erregten Trieb bedeuten, bald wird er mit Zweck und Absicht identifiziert und bald im Sinne von Charakter gebraucht.

So wird das Motiv in einer unserer das Motiv als Gemütsdisposition betrachtenden Auffassung nahestehenden Bedeutung verwertet von Wahlberg[1], welcher sagt: „Diejenige Disposition, die unter den angegebenen Bedingungen zur Wirksamkeit gelangt, wird zum Motiv des Handelns.“ Nach Liepmann[2] sind Motive diejenigen psychischen Erscheinungen, welche auf die zum Verbrechen führende Willensbetätigung im Bewußtsein des Handelnden eingewirkt haben; von Calker[3] definiert das Motiv als den durch Vorstellung verstärkten von außen gegebenen Reiz. M. E. Mayer[4]: „Motiv ist diejenige Vorstellung, die ich als Agens betrachte, aus der meine Willenstätigkeit hervorgeht.“ Wundt[5]: „Motive sind die, die Handlung unmittelbar vorbereitenden Vorstellungs- und Gefühlsverbindungen.“ Binding[6]: „Motiv ist diejenige Vorstellung, welche unserem Sinne am meisten entspricht und dadurch die anderen überwindet.“ Jauca[7]: „Die im Entschluß durchtretenden Kräfte sind Motive.“ — Die zweite Auffassung, die Motiv mit Zweckvorstellung identifiziert, vertritt Ihering[8]; er sagt: „Der Zweck ist die den Handelnden zum Handeln veranlassende Vorstellung“; auch Kuhlenbeck[9] folgt dieser Auffassung: „Motiv ist die Endzweck-

---

[1] Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung.
[2] Liepmann, Einleitung in d. Strafrechtswissensch. S. 120.
[3] van Calker, Ethik und Strafrecht S. 12.
[4] M. E. Mayer l. c. S. 60.
[5] Wundt, Grundriß der Psychologie S. 218.
[6] Binding, Die Normen und ihre Übertretung II, S. 3 f.
[7] Jauca, Die Grundlagen der Strafschuld S. 33.
[8] Ihering, Der Zweck im Recht I, S. 3 f.
[9] Kuhlenbeck l. c. S. 54.

vorstellung, d. h. die prinzipale Vorstellung des erstrebten zukünftigen Zustandes.“ — Diese Identifizierung von Motiv und Zweckvorstellung ist meines Erachtens nicht richtig, wir müssen Zweck und Motiv auseinanderhalten. Vom Zweck sprechen wir, wenn wir im Auge haben die in der Vorstellung vorweggenommene, zukünftige Wirkung einer Willensbetätigung; der Zweck entspricht dem Wörtchen „um zu“. Spricht man von Motiv, so legt man die Bedeutung auf den ursächlichen Zusammenhang; es entspricht dem Wörtchen „weil“. — Die weitere Auffassung, die unter Motiv den Trieb versteht, wird nun vertreten von Hälschner[1]: „Das Wollen und Handeln richtet sich nach dem Trieb“; ferner Thomsen[2]: „Motiv ist der Trieb, aus dem der Willensakt hervorgeht.“

Das, was die Anhänger dieser Auffassung als Trieb bezeichnen, sind lediglich die Gefühle eines körperlichen Bedürfnisses, z. B. Hunger, Durst; mit diesem Gefühle des Bedürfnisses assoziieren sich Vorstellungen, wie das Bedürfnis befriedigt werden kann. Diese Verbindungen von Gefühlen und Vorstellungen sind die Motive; hiernach käme diese Meinung auf die von uns vertretene heraus. Daß es unrichtig ist, den Trieb u. s. w. als Grundelement für die Willensentstehung anzunehmen, haben

---

[1] Hälschner, Strafrecht S. 183.

[2] Thomsen, Ztschf. d. ges. Strafrechtswissensch. XII, 272. In seinem neuen Werke „Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotives“, 1902, das ich leider erst nach Fertigstellung meiner Arbeit benutzen konnte, hält Thomsen im wesentlichen an diesem Standpunkt fest. Hier definiert er (S. 248): „Die Motive eines Verbrechens sind die den Täter zu demselben führenden Triebe, Charaktereigenschaften und Absichten. — Niemals, auch bei der einfachsten Entwicklung nicht, haben wir ein einzelnes Motiv, sondern immer eine Motivenkette.“ — Hiernach teilt Thomsen die Motive eines Verbrechens ein in Urmotive und Zwischenmotive. Urmotive sind die den Täter zum Verbrechen bestimmenden Triebe bezw. Charaktereigenschaften. Zwischenmotive sind die von jenen Trieben bezw. Charaktereigenschaften bis an den Tatbestand des Verbrechens hinübergeleiteten Absichten. Die Zwischenmotive zerfallen ihrerseits in die psychischen und realen Motive. Das psychische Motiv ist die auf den psychischen Erfolg, auf die Befriedigung des Urmotivs gerichtete Absicht; die realen Motive sind die auf die realen Erfolge gerichteten Absichten.

wir bereits oben ausgeführt. — v. Liszt[1] vertritt die Ansicht, daß Motiv dasselbe wie Charakter bedeute: „Motiv ist gleich der psychischen Eigenart.“ Diese Auffassung steht aber im Widerspruch zum Sprachgebrauch, der gerade Motiv und psychische Eigenart in Gegensatz stellt, der vom Kampf der Motive mit dem Charakter u. s. w. spricht; wenn wir sagen, das Motiv einer Tat war Not, war Hunger u. s. w., so geben wir über die psychische Eigenart des Täters kein Urteil ab.

Alle diese verschiedenen Ansichten stimmen darin überein, daß mit dem Terminus Motiv ein Vorgang in der Willensentwicklung zu bezeichnen ist, der die Ursache des Willensaktes ist.

Manche Schriftsteller[2] verwenden auch noch den Begriff Gegenmotive, sie bezeichnen damit diejenigen Gefühle und Vorstellungen, die dem Willen hinderlich sind und die Handlung nicht zustandekommen lassen. Abgesehen davon, daß es sprachlich unrichtig ist, von Gegenmotiven zu sprechen — denn solche Vorstellungen und Gefühle veranlassen doch keinen Willensakt, motivieren nichts und sind keine Motive —, haben wir auch keine Veranlassung, diesen Begriff in der Willensentwicklung besonders hervorzuheben. Nach unserer Ansicht von der Entstehung des Willens sind diese sogenannten Gegenmotive Vorstellungen, die zu dem einfachen Wunsche oder Begehren hinzutreten, diesem entgegengesetzt sind und sich gefühlsmäßig nachteilig äußern, so daß das Begehren sich nicht verstärken und nicht zum Willensakt gesteigert werden kann. Dazu, diese einzelnen Vorgänge unter besondere Begriffe zu subsumieren, liegt kein Bedürfnis vor. — Ähnlich haben manche Schriftsteller einige andere die Willensentwicklung begleitende psychische Erscheinungen unter besonderen Begriffen zusammenzufassen für nötig gehalten. So unterscheidet Liepmann[3] neben den „Hauptmotiven“ noch „förderliche“ und „abhaltende“ Motive. Die in diesen Ausdrücken liegende sprachliche Unkorrektheit vermeidend, stellt M. E. Mayer[4] neben die Begriffe Motiv und

[1] v. Liszt, Ztschr. XII, 484.
[2] So M. E. Mayer l. c. S. 56.
[3] Liepmann l. c. S. 120.
[4] M. E. Mayer l. c. S. 56.

Gegenmotiv die der „positiven“ und „negativen“ Motoren, und in gleichem Sinne spricht auch Jauca[1] von Willensmotoren. Die genannten Schriftsteller begreifen unter diesen Begriffen solche psychischen Erscheinungen, die Einfluß auf die Willensentstehung ausüben. Die förderlichen Motive oder die positiven Motoren sind dann solche Vorstellungen und Gefühle, die dazu beitragen, daß eine psychische Erscheinung zum Motiv wird, die negativen Motoren oder hinderliche Motive solche, die diese Entwicklung hindern. Auch hier haben wir keinen Anlaß, für diese seelischen Phänomene besondere Begriffe zu schaffen. Nach unserer Auffassung sind die Vorgänge, die hier als positive Motoren oder förderliche Motive bezeichnet werden, jene zu dem Wunsch und dem einfachen Begehren hinzutretenden Vorstellungen und Gefühlsverbindungen, die der Wunschvorstellung entsprechen und dadurch diese und die sie begleitenden Gefühle verstärken, so daß die zuerst vorhandenen Vorstellungen und Gefühle sich zum Willensakt ausbilden. Die hindernden Motive oder die negativen Motoren sind jene hinzutretenden Verbindungen von Gefühlen und Vorstellungen, die dem zuerst vorhandenen Wunsche und Begehren nicht entsprechen, die gefühlsmäßig stärker sind als jene und so jene ganz oder vorübergehend aus dem Bewußtsein verdrängen, so daß ein Willensakt nicht zustande kommt. Wir begnügen uns also mit dem Begriffe Motiv, als welches wir jene besonders wichtige und auffallende psychische Erscheinung bezeichnen, die Ursache zum Willensakt ist, und lehnen es ab, die diesen Vorgang begleitenden Erscheinungen besonders zu klassifizieren. Die Frage, ob und nach welchen Gesichtspunkten bei der Strafe die Motive Berücksichtigung finden sollen, wird uns unten beschäftigen.

§ 9.

Es ist ein Hauptgrundsatz der Kantschen Ethik, daß der Mensch das ethische Privilegium habe, seinen Willen frei der Vernunft und dem Vernunftgesetz unterzuordnen. Kant und unter seinem Einfluß zahlreiche Philosophen und Kriminalisten

[1] Jauca l. c. S. 30.

schieben also in die Entwicklung des Willensganges ein Stadium ein, wo das Individuum, ohne von seinen Vorstellungen und Gefühlen beeinflußt zu sein, nach freier Willkür sich darüber entscheidet, ob es jene psychischen Vorgänge zu Motiven werden lassen will oder nicht. Die Vertreter dieser Ansicht schieben also bei der Willensentwicklung ein Stadium der Überlegung, eine freiwählende Kraft, die Vernunft, ein, für die nach unserer Ansicht in der Willensgenesis kein Raum ist. „Die Vernunft", so äußert sich Hartmann[1], „ist der höchste Beurteilungsmaßstab, der dem Menschen überhaupt zu Gebote steht, die höchste subjektive Instanz." — „Die Vernunft ist berufen, dem Menschen sein Tun und Lassen vorzuzeichnen, das Hegemonikon unter seinen Trieben, Gefühlen und Geschmacksurteilen zu bleiben und die sich großenteils kreuzenden und beschränkenden Strebungen und Neigungen zur Raison zu bringen." Und in demselben Sinne sagt Birkmeyer[2]: „Der Mensch ist imstande, die Willensreize, welche die Außenwelt in ihm erzeugt, nach freier Willkür zu Willensmotiven werden zu lassen oder nicht." — Es ist hier nicht die Stelle, auf den Streit des Determinismus und Indeterminismus einzugehen und die Unhaltbarkeit jener Ansicht darzulegen zu versuchen. Nach unserer Ansicht vollzieht sich die Entstehung des Willens, ohne daß die Vernunft die Möglichkeit hätte, eine freie Wahl unter den entgegengesetzten Vorstellungen und Gefühlen auszuüben. Zwar wirkt auch nach unserer deterministischen Auffassung die Vernunft bei der Entstehung des Willens mit, aber nur in beschränktem Maße. Diese Mitwirkung der Denktätigkeit äußert sich nach zwei Richtungen: Erstens wirkt sie mit bei der Entstehung und Bildung jener Vorstellungen und Vorstellungskomplexe, die die Grundlage für die Entstehung eines Wunsches und Begehrens bilden; und zweitens eröffnet die Denktätigkeit dem Wunsche die Vorstellung der Mittel, die zur Erreichung des gewünschten Objekts oder Erfolges dienen können. Dies sind aber auch die einzigen Bestandteile, die der Willensgenesis durch die Vernunft

[1] Hartmann, Phänomenologie d. sittl. Bewußtseins S. 325.
[2] Birkmeyer, Im Gerichtssal Bd. 37, S. 257 f.

beigesellt werden. Die Vernunft eröffnet uns in jedem Falle verschiedene Möglichkeiten zur Erreichung unseres Zieles; aber weiter erstreckt sich ihre Mitwirkung nicht, und eine Tätigkeit, wie sie ihr der Indeterminismus zuschreibt, ist unseres Erachtens völlig ausgeschlossen. Nach unserer Auffassung gilt auch für den Willensakt das Gesetz der Kausalität: „Wie wir bei der Betrachtung eines Ereignisses allgemein davon ausgehen, daß jede Wirkung aus einer bestimmten Ursache folge, so gehen wir ebenso davon aus, daß auch der Willensakt, als ein Ereignis betrachtet, eine Ursache voraussetzt, und behaupten, daß der Mensch nicht ohne Ursache wollen könne, daß vielmehr für jeden Willensakt ein zureichender Grund gegeben sein müsse [1].“ Damit verneinen wir die Möglichkeit ursachloser Selbstbestimmung. Doch ergibt unsere bisherige Betrachtung keineswegs, daß diese Ursachen außerhalb des Individuums liegen und daß der Mensch durch die aus der Außenwelt zu ihm als Vorstellungen und Gefühle überkommenden Reize zum Willensakt gezwungen werde, wie es der Materialismus annimmt; sondern das Individuum wirkt, wie wir gesehen haben, als kausales Moment bei der Willensentstehung mit. Verursachen heißt einen Erfolg mit Notwendigkeit erzeugen. Zur Erzeugung des Erfolges trägt aber der Zustand des passiven Objekts nie weniger bei als der Zustand oder die Veränderung in dem tätigen Objekt; ja, wie Stuart Mill treffend bemerkt, ist es, „philosophisch gesprochen, unzulässig, von einem aktiven und einem passiven Objekt zu reden, da dies bloß eine Verbalunterscheidung ist.“ Die Gesamtheit aller Bedingungen ist mithin die Ursache, aus der die Wirkung unveränderlich hervorgeht, und unter die positiven Bedingungen gehört jederzeit der Zustand des Objekts, an dem sich die Wirkung zeigt [2]. Daher wird der Willensakt verursacht sowohl durch die von außen, aus der das Individuum umgebenden Welt, entstehenden Reize als auch durch den Zustand des Menschen selbst. Und zwar ist bei der Willensentstehung gerade der Zustand des Menschen, seine Eigenart von haupt-

[1] van Calker, Strafrecht und Ethik S. 8.
[2] Vgl. Traeger, Wille, Determinismus, Strafe S. 75.

sächlicher Bedeutung, während die äußeren Anreize nur nebensächlich sind. Wir haben gesehen, daß die Anreize im Individuum Vorstellungen und Gefühle erzeugen. Diese Reproduktion der äußeren Reize im Innern des Menschen richtet sich nach seiner individuellen Eigenart, die durch Veranlagung, Erziehung u. s. w. entstanden ist; wir haben gesehen, daß für die Intensität des Begehrens gerade das Gefühl das maßgebende Moment ist, von der individuellen Eigenart allein hängt es ab, welche Gefühle und wie starke Gefühle sich mit den Vorstellungen verbinden; das eine Individuum ist geistig reger als das andere; daher wird es leichter auf äußere Reize mit Vorstellungen reagieren; ebenso reagiert der eine auf Vorstellungen gefühlsmäßig stärker oder schwächer als der andere. Eine Vorstellung, die den einen stark alteriert, berührt einen anderen gefühlsmäßig vielleicht nur sehr gering. So hängt die Entwicklung, die beim Menschen auf äußere Reize hin eintritt, ganz von seiner individuellen Beschaffenheit ab. Der Mensch entschließt sich, er handelt nach seiner Eigenart.

Wenn wir also von der Notwendigkeit der Willensakte sprechen, so bedeutet dies, daß die Willensakte aus jenen Reizen in Verbindung mit der persönlichen Eigenart des Menschen hervorgehen. Die auf die äußere Anregung hin entstehenden gefühlsmäßigen Vorstellungen werden nicht von vornherein mit unbedingter Notwendigkeit zu Motiven, sondern nach Maßgabe der individuellen Eigenart. Der Wille ist also nach unserer Auffassung ein Produkt aus den an das Individuum von außen herantretenden Reizen und seiner Eigenart. Diese psychische Eigenart nennen wir Gesinnung; an die Gesinnung legen wir einen ethischen Maßstab an; wir sprechen bald von guter und lobenswerter, bald von schlechter, verwerflicher Gesinnung.

§ 10.

Wir müssen hier kurz untersuchen, wie eine psychische Eigenart in dem einzelnen Individuum entsteht. Hierbei erinnern wir uns, daß wir oben den Begriff der „angeborenen“ Vorstellungen abgelehnt haben; dann müssen wir auch hier

verneinen, daß die psychische Eigenart dem Individuum angeboren ist. „Sowenig wie irgendwelche Erkenntnisse, Begriffe und Meinungen dem Menschen angeboren sind oder in einem mystischen dunkeln Verfahren ihm anfliegen, ebensowenig kann es mit der Einsicht in ein allgemeines Gesetz des Wollens (Idee des Guten) der Fall sein. Es steckt das weder als eine unbegreifliche, gespenstische Kraft in uns, noch kommt es in plötzlicher Offenbarung über einen. Es will gelernt und erworben sein; und es kann nur innerhalb der Erfahrung gewonnen werden. — Freilich verstrickt sich die Nachforschung in diese Entstehungsursachen in unendliche und exakt gar nicht aufzulösende Komplikationen[1].“ Wir haben uns bereits bei der Frage nach den angeborenen Vorstellungen dahin entschieden, daß nur die Fähigkeit zur Entwicklung von Vorstellungen dem Subjekt angeboren ist; ebenso ist auch dem Menschen die Fähigkeit, eine psychische Eigenart zu erwerben, angeboren, und zwar in bald größerem, bald geringerem Maße; mehr als diese Fähigkeit nicht. Wir haben schon an früherer Stelle gesehen, daß solche Vorstellungen, die sich häufig wiederholen und besonders stark auftreten, eine Spur in unserer Seele zurücklassen, die wir als eine funktionelle psychische Disposition bezeichnet haben, vermöge deren die dem Bewußtsein entschwundenen Vorstellungen leicht wieder erneuert werden können; daher sind solche Vorstellungen dem Bewußtsein zum fortwährenden Gebrauch verfügbar. Sobald die Bedingungen zu ihrer Reproduktion vorhanden sind, kehren jene Vorstellungen wieder in das Bewußtsein zurük. Das häufige Auftauchen und das intensive Andauern der Vorstellungen und der damit verbundenen Gefühle schafft eine günstige Bedingung für ihr künftiges Wiedererscheinen, und daraus, daß diese Vorstellungen bei dem einzelnen Individuum häufiger auftreten, folgt, daß diese und die mit ihnen verbundenen Gefühlsdispositionen dem Vorstellungsleben des betreffenden Individuums ein immer entschiedeneres Gepräge verleihen; und dies erklärt uns die häufige Beobachtung, daß die psychische Eigenart eines Menschen mit den Jahren sich

[1] Stammler, Wirtschaft und Recht S. 386.

immer deutlicher ausprägt und sich immer mehr in seinem ganzen Gehaben kundgibt.

Bei dem Kinde vermissen wir eine solche psychische Eigenart noch, die sich bei ihm in der kurzen Zeit seines Lebens noch nicht ausgebildet haben kann; sie zeigt sich desto mehr aber bei dem erwachsenen Menschen, wo sich solche Vorstellungs- und Gefühlsdispositionen immer schärfer ausprägen. Man kann solche Dispositionen mit Wasserrinnen vergleichen; wie in jenen das Wasser gezwungen ist, die Richtung der Rinne einzuhalten, so sind hier die Vorstellungen unter normalen Verhältnissen genötigt, sich in der Richtung der Dispositionen zu entwickeln. Auf diese Weise bildet sich allmählich in jedem Individuum seine psychische Eigenart, seine Gesinnung aus; auf diese Weise erwirbt der einzelne Mensch die moralischen und ethischen Grundsätze, das sittliche Bewußtsein, die moralische Gesinnung. „Die Fähigkeit, sittliche Eigenschaften zu erwerben," sagt van Calker[1], „ruht als göttlicher Funke in der Seele des Menschen; aber diese Fähigkeit bedarf der Erweckung, der Ausbildung und zwar der Ausbildung in der Gemeinschaft mit anderen Menschen und durch diese Gemeinschaft. — Der Mensch ist böse von Jugend auf, d. h. in dem hier interessierenden Sinne, er handelt rein egoistisch, er nimmt diejenigen Tätigkeiten vor, die der Selbst- bezw. Arterhaltung dienen. Zu einer Beschränkung dieser Tätigkeiten, zu einer Leitung seiner Gedanken auf die Forderung des Wohles anderer, dazu muß er erzogen werden." Durch die Erziehung, Lehre, Beispiel, eigenes Denken, durch das Leben in der menschlichen Gemeinschaft erwirbt jeder einzelne bald in höherem, bald in geringerem Maße einen Schatz sittlicher Normen. Seine sittliche Gesinnung verdankt der Mensch dem Leben in der Gemeinschaft. Sein Wille steht unausgesetzt unter dem Willen der Gesamtheit; der allgemeine Wille der Gesellschaft wird zu einem Teile seines Selbstbewußtseins, weil sein Selbstbewußtsein unter Leitung des Gesamtwillens entwickelt worden ist[2]." Wenn die psychische Eigenart eines Individuums

[1] van Calker, Strafrecht und Ethik S. 19.
[2] Riehl, Der philos. Kritizismus II, 265.

solchermaßen einen Schatz ethischer Grundsätze enthält, wenn die Gesinnung also eine moralische ist, so bildet sie eine Kraft, vermöge deren die äußeren Reize und die hieraus resultierenden Gefühle und Vorstellungen nicht ohne weiteres und notwendig Motive werden müssen; den äußeren Anreizen tritt die Gesinnung entgegen; je nachdem die sittliche Gesinnung mehr oder weniger stark entwickelt ist, bilden sich im Bewußtsein Hemmungsvorstellungen und hemmende Gefühle, die entweder bloß vorübergehend oder endgültig die ersten Vorstellungen und Gefühle verdrängen, sie nicht Motiv werden lassen. So ist die Gesinnung bei der Entstehung des Willens von großer Bedeutung; sie ist das Bleibende, Konstante, das den wechselnden äußeren Anreizen entgegensteht; eine normale sittliche Gesinnung wird in der Regel solchen Gefühlen und Vorstellungen widerstehen, durch die ein Willensakt erzeugt werden könnte, der eine ethisch verwerfliche oder gesetzwidrige Handlung herbeiführt.

In der Literatur wird der Begriff der Gesinnung manchmal mit den Motiven in Zusammenhang gebracht, und man spricht von der Gesinnung als von „festgewordenen Motiven".

In ähnlichem Sinne definiert auch van Calker[1] die Gesinnung als „der Inbegriff der Motive, welche für das Handeln eines Menschen regelmäßig bestimmend sind". Meines Erachtens ist diese Auffassung sprachlich bedenklich und könnte auch leicht zu Mißverständnissen führen. Da wir unter Motiv diejenige Gemütsdisposition verstehen, die den Willensakt im Einzelfall veranlaßt, können wir auch nur für den einzelnen konkreten Fall sagen, jene Vorstellungen und Gefühle sind Motiv gewesen, nicht aber können wir von vornherein im allgemeinen auch für zukünftige Handlungen sagen, daß ein Individuum regelmäßig von bestimmten Motiven geleitet wird. Inhaltlich stimmt diese Auffassung mit der unseren überein, denn auch sie leitet die Gesinnung aus dem Umstand ab, daß bestimmte Gemütsdispositionen, die im einzelnen Falle Motive waren und oft wiederkehrten, dem Vorstellungs- und Gefühlslauf des Individuums ein besonders regelmäßiges Gepräge verleihen.

[1] van Calker l. c. S. 25.

II. Kapitel.

§ 11.

Die Strafe, die das Gesetz gegen einen Verbrecher festsetzt, bestimmt sich nach zwei Gesichtspunkten, nach einem objektiven, nämlich der Schwere der Rechtsverletzung, und einem subjektiven, dem gesetzwidrigen Willen. Die beiden Seiten der Handlung, die äußere und die innere, sind gemeinsam für die Strafbestimmung maßgebend. Der innere Tatbestand der Handlung wird in allen modernen Gesetzbüchern nach den beiden Hauptgruppen Vorsatz und Fahrlässigkeit berücksichtigt. Daß diese Unterscheidung der Handlungen nur eine Grundscheidung ist und daß innerhalb der vorsätzlichen Handlung der verbrecherische Wille ein sehr verschiedener sein kann, zeigt schon die oberflächliche Betrachtung. Wie verschieden steht der Raubmörder z. B. demjenigen gegenüber, der den ehebrecherischen Störer seines häuslichen Glückes vorsätzlich mit Überlegung tötet. Und doch stehen die Handlungen beider sich rechtlich gleich und beide sind nach § 211 in gleichem Maße strafbar. Und ebenso, welchen Unterschied machen wir zwischen dem Dieb, der stiehlt, um Geld für seine Vergnügungen zu bekommen, und jenem, der einen Gelddiebstahl begeht, um seine darbenden Angehörigen zu erhalten! Gerade dem laienhaften Empfinden fällt der Unterschied derartiger Fälle besonders auf, wie ja auch die Schwurgerichte, namentlich die französischen, bei solchen Tatbeständen mit immer steigender Häufigkeit Freisprechung eintreten lassen. Bei den meisten Delikten unserer Strafgesetzbücher werden wir uns Fälle denken können, die nach unserem Empfinden von den Normalfällen abweichen, wo wir geneigt sind, eine geringe Schuld anzunehmen und eine geringe Strafe eintreten zu lassen. Zwar bei manchen Delikten wird das System der mildernden Umstände eine gerechte Berücksichtigung der Verschiedenheit ermöglichen, aber manchmal erweist sich dies nur als unzureichendes Mittel. Aus diesem Bedürfnis ist das Bestreben entstanden, allgemeine Gesichtspunkte aufzufinden, nach denen diese Verschiedenheiten des verbrecherischen Willens Schuld und Strafe beeinflussen sollen. Hierzu sollte die Betrachtung der Motive

die Handhabe bieten; die Motive, die zum Verbrechen hinführen, sollten Schuld und Strafe bestimmen; sie sollten in dem einzelnen Falle untersucht werden, erstens nach ihrer Stärke, zweitens nach ihrem ethischen und moralischen Wert. „Berücksichtigung des Motives bei der Strafe“ wurde allgemeines Schlagwort. „Man kann“, so sagt z. B. Wahlberg[1], „die Motivenstudien weder als unausführbar noch als juridisch unzulässig bezeichnen und vornehm ablehnen, weil es irrig ist, daß das Strafgesetz von den Motiven gänzlich absehe und die Triebfedern strafrechtlich indifferent seien. Es wäre daher wohl an der Zeit, die Überlieferung über Bord zu werfen, als habe das Strafrecht nichts mit der Berücksichtigung der Motive zu schaffen.“ So will neuerdings Garcon[2] die Motive für die Strafzumessung bei der Strafart berücksichtigen; alle Verbrechen, die nicht aus einem unehrenhaften Motive entsprungen sind und nicht mit Mitteln ausgeführt sind, welche die öffentliche Entrüstung erregen und die Gefühle des Mitleids oder der Menschlichkeit verletzen, will er mit einer besonderen Strafart belegen. Er schlägt zu diesem Zweck vor „une double échelle des peines, les unes infamantes, les autres non déshonorantes.“ Eine ähnliche Berücksichtigung will auch M. E. Mayer den Motiven zuteil werden lassen[3]. Die Motive geben uns, so sagt er, den Anhalt zu einem moralischen Urteil über die Tat; einerseits soll für die Schuldhaftigkeit der Tat berücksichtigt werden die Stärke der Motive, andererseits der Wert oder Unwert, welcher der Intensität des Motivs beigemessen wird; es muß eine verstandesmäßige Würdigung des Motivs hinzutreten. Diese Würdigung des Motivs hat sich nach dem Grundsatz zu richten: Je mehr Berechtigung den Motiven einer Tat zukommt, desto geringer ist die Pflichtwidrigkeit der Handlung und infolgedessen die Schuldhaftigkeit derselben. Liepmann[4] will für die rechtliche Wertung der Motive folgende Gesichtspunkte in Betracht ziehen: erstens das Maß, um welches die aufgeopferten Interessen die befriedigten an

[1] Wahlberg, Prinzip d. Individualisierung im Strafrecht S. 106.
[2] Garcon, Revue pénitentiaire Bd. XX.
[3] M. E. Mayer l. c. S. 184 f.
[4] Liepmann l. c. S. 128 f.

Wert für die Rechtsordnung überragen; zweitens nach dem Bewußtsein dieser Interessendivergenz oder dem Grade dieses Bewußtseins; drittens nach dem Grade, mit welchem das Verhalten der Gesellschaft oder der Zustand des Täters vor Begehung der Tat geeignet waren, seine Hemmungsvorstellungen abzuschwächen. Die Stärke der Motive will Liepmann messen an den Vorstellungen, die normalerweise den Menschen bestimmen sollen; zu einer Beurteilung, ob in einem einzelnen Falle die Motive stark oder schwach sind, soll die nach dem mittleren Durchschnitt zu konstatierende Wirksamkeit der Motive maßgebend sein. — Der Maßstab, den Liepmann hier anlegen will, um die Motive zu würdigen, ist ein unmöglicher; was normalerweise den Menschen beeinflußt, können wir überhaupt nicht bestimmen. — Nach Thomsen [1], der unter Motiv den Trieb versteht, aus dem die Willensakte hervorgehen, sollen die Motive bei der Strafe insofern berücksichtigt werden, als der Zweck der Strafe dahingehen soll, das Motiv, d. h. den Trieb, zu vernichten oder zu schwächen, oder es soll durch die Strafe die Willenskette zwischen Motiv und Dolus an einer Stelle unterbunden werden, so daß das Motiv zwar noch bestehen bleibt, aber nicht mehr den Entschluß des Deliktes erzeugt; um dies zu ermöglichen, sollen alle Motive, die vorkommen können, gesammelt und tabellarisch festgesetzt werden. — Um die Triebe zu vernichten und zu schwächen, müßte man die Entstehung der Gefühle, durch die doch jene Triebe unserem Bewußtsein zugängig werden, verhindern; wie dieses physisch möglich sein soll, ist unerfindlich.

In dem Schweizer Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch 1893—1894 und 1896 hat Stoos im allgemeinen Teil dem Motiv einen wichtigen Einfluß auf die Strafzumessung eingeräumt; nach Art. 38 des Entwurfs von 1896 hat der Richter bei der Bemessung der Strafe auch die Motive, die den Täter zur Tat veranlaßten, in Rechnung zu ziehen, und nach Art. 39 kann er die Strafe mildern, wenn die Tat aus „achtungswerten Beweggründen“ begangen ist.

---

[1] Thomsen, Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtsw. Bd. XVII, S. 273.

Alle diese Vorschläge, eine Verschiedenheit des Schuldgrades und der Strafe anzuerkennen, knüpfen sich an die Motive der Handlung an. Die Motive sollen untersucht und einerseits nach ihrer Stärke, andererseits nach ihrer Berechtigung, ihrem ethischen Wert berücksichtigt werden. Was die Berücksichtigung der Motive nach ihrer Stärke betrifft, so ist eine solche durchaus erforderlich; da die Motive Gefühle und Vorstellungen sind, die Gefühle aber bald schwächer, bald intensiver auftreten, ist es durchaus angemessen, diesen Unterschied der Gefühlsintensität bei Schuld und Strafe zu berücksichtigen und von starken und schwachen Motiven zu sprechen. Wir werden im folgenden Paragraphen auf diesen Punkt näher eingehen. Dagegen ist das Motiv zu einer Betrachtung unter dem Gesichtspunkt, ob es lobenswert oder verwerflich, ob es ethisch gut oder schlecht ist, nicht zu gebrauchen. Abgesehen davon, daß es im Einzelfall schwer ist, das Motiv festzustellen, und daß sich häufig ein einheitliches Motiv nicht feststellen läßt, sondern sich viele Motive durchkreuzen, ist auch aus folgenden Gründen die Berücksichtigung des Motivs bei der Strafe abzulehnen. Nach unserer Auffassung sind die Motive gefühlsmäßige Vorstellungen, die in Verbindung mit der psychischen Eigenart der Gesinnung mit Notwendigkeit den Willensakt erzeugen. Diesen Gemütsdispositionen können wir nicht nach einem ethischen Maßstabe Wert oder Unwert beilegen. Die Vorstellungen und Gefühle entstehen auf den äußeren Anreiz hin mit Notwendigkeit, sie sind daher immer berechtigt; wie sich an die äußeren Anreize kein moralisches Werturteil über den die Anreize perzipierenden Menschen knüpfen kann, so können wir auch nicht bei Vorstellungen und Gefühlen, die nur eine Reproduktion jener Anreize sind, von einem ethischen Wert oder Unwert, einer Berechtigung oder einer Nichtberechtigung der Motive sprechen; kein Motiv an sich ist gut oder schlecht; zwar kann man Vorstellungen und Gefühle unter einem ästhetischen Gesichtspunkt betrachten und werten, nicht aber nach einem ethischen. Mag man nun das Motiv als Vorstellung, als Gefühl, als Gemütsdisposition oder als Trieb auffassen, niemals ist es an sich ethisch oder moralisch gut und schlecht, sozial und antisozial. Wir müssen es daher

ablehnen, nach der Berechtigung der Motive die Schuld und die Strafe abzustufen. Die Wertung der Handlung hängt nicht vom Motiv, sondern von einem anderen Moment ab, nämlich der Gesinnung.

§ 12.

Die auf äußere Anreize hin entstandenen Vorstellungen und Gefühle führen eine Äußerung der Gesinnung herbei. Diese Vorstellungen und Gefühle zwingen nicht mit Notwendigkeit den Menschen zum Handeln, sie haben keine absolute Kraft, sondern im Verein mit seiner psychischen Eigenart bestimmen sie den Willen. Während Vorstellungen und Gefühle auf die äußeren Anreize hin mit Notwendigkeit im Menschen entstehen, ohne sein Zutun, kommt der Willensakt und die Handlung zustande gemäß der Eigenart, der Gesinnung des Menschen, gemäß seiner eigenen Persönlichkeit. Nicht die Motive, wohl aber die Gesinnung kann einer ethischen Wertschätzung unterzogen werden.

Die Strafe, die einen Verbrecher für seine Handlung trifft, soll der Schuld des Täters entsprechen: der Schuldbegriff bedeutet aber nach unserem deterministischen Standpunkt nichts anderes, als daß sich der Mensch aus seinem Wesen, seiner Eigenart, seiner Gesinnung heraus gegen das Rechtsgebot bestimmte. Diejenige Handlung wird dem Menschen zur Schuld zugerechnet, die ein notwendiger Ausfluß aus seinem Wesen ist, die seine sittliche Qualität, seine Gesinnung enthält[1]. Schuld im strafrechtlichen Sinne enthält ein Urteil darüber, daß die sittliche Qualität eines Menschen, seine Gesinnung, wie sie sich in einer Handlung enthüllte, in Widerspruch steht zu bestimmten strafrechtlich begründeten Anforderungen, daß die Tat ein Defizit der von der Rechtsordnung im konkreten Falle erforderten Gesinnung kundtat. Jede schuldhafte Tat weist auf eine nicht gesetzliche Gesinnung hin. Bei der schuldhaften Handlung in einem konkreten Tatbestand kann nun die Differenz zwischen der gesetzmäßigen und der tatsächlich vorhandenen Gesinnung bald größer, bald geringer sein; hiernach mißt unser Urteil

[1] Vgl. Traeger l. c. S. 212; Liepmann l. c. S. 155 f.

dem Täter bald größere, bald geringere Schuld zu. Also nicht das Motiv, sondern die Gesinnung ist es, die wir nach ihrem ethischen größeren oder geringeren Werte bei der Schuld und der Strafe in Rücksicht ziehen. Dem Motiv kommt nur insoweit für die Strafe Bedeutung zu, als ein besonders starkes Motiv unsere Beurteilung mildert, ein besonders schwaches sie verschärft.

Ein starkes Motiv liegt dann vor, wenn das die Vorstellung begleitende Gefühl sehr intensiv ist und dadurch der Vorstellung einen Kraftzuschuß verleiht, sodaß diese die entgegengesetzten Vorstellungen im Bewußtsein verdrängt und zum Motiv wird; von einem schwachen Motiv sprechen wir, wenn die Vorstellung nicht von einem besonders intensiven Gefühl begleitet ist, gleichwohl aber Motiv wird. Im ersten Fall ist die Differenz zwischen der Gesinnung des Täters und der vom Gesetz erforderten nicht sehr erheblich, die verbrecherische Gesinnung ist nicht so intensiv, denn es ist ein besonders intensiver Kraftzuschuß dazu nötig, um der Vorstellung den Sieg über die beim Täter vorhandene und der Vorstellung hemmend entgegentretende Gesinnung zu verschaffen. Im zweiten Fall ist diese Differenz viel größer; wenn die Gesinnung auch nur einigermaßen gesetzmäßig oder moralisch ausgebildet gewesen wäre, hätte sie dem gefühlsmäßig nur schwach auftretenden Motiv siegreich widerstanden. Im ersten Falle kann man nicht sagen, daß die Tat allgemein der Gesinnung entspricht; unter normalen Verhältnissen hätte die Gesinnung vielleicht jene Vorstellungen und Gefühle nicht Motiv werden lassen; im zweiten Falle dagegen gibt die Handlung genau die Gesinnung kund. Je mehr also eine Tat als Spiegelbild der Gesinnung erscheint, desto größer ist die Schuld; je weniger die Tat der Gesinnung des Täters entspricht, desto geringer ist seine Schuld; hier muß schon ein besonderer Anlaß, eine besonders ungünstige Konstellation der Gemütsdispositionen oder der äußeren Verhältnisse vorgelegen haben, damit die Tat zustande kam. Wo die Schuld geringer ist, muß auch die Strafe geringer sein, und wo sie größer ist, muß auch die Strafe erheblicher sein. Also wenn wir von starken Motiven reden, geben wir damit indirekt ein Urteil

über die Gesinnung ab, und wenn wir eine Berücksichtigung der Motive unter dem Gesichtspunkte der Intensität fordern, verlangen wir damit nur eine Rücksichtnahme auf die Gesinnung des Täters.

Zu demselben Resultate in anderer Fassung kommt M. E. Mayer[1]; er sagt: „Die Stärke der Motive kommt für die Tat in Betracht; diese Stärke ist zu messen an anderen in dem Individuum vorhandenen Motive, den festgewordenen Motiven, seinen Charaktereigenschaften; je mehr eine Handlung in dem Charakter ihre Erklärung findet, um so schwächer ist das Motiv und umgekehrt. Die Schuld ist um so geringer, je stärker die Motive, sie ist um so schwerer, je schwächer die Motive sind. „Das Motiv entlastet, der Charakter belehrt den Delinquenten."

Dieser Gesichtspunkt wird in der heutigen Praxis überall berücksichtigt; immer werden bei der Strafzumessung der gute Leumund, die Vorbestrafungen, wie sie sich aus den Strafregistern ergeben und die ein genaueres Bild der Gesinnung sind als eine einzelne Tat, in Betracht gezogen. Selbstverständlich muß diese Berücksichtigung der verbrecherischen Gesinnung Hand in Hand gehen mit der Berücksichtigung der durch die Tat herbeigeführten Interessenverletzung. Schon heutzutage ist der Richter durch die relativen Strafbestimmungen und durch das System der mildernden Umstände in den meisten Fällen in die Lage gesetzt, diesen Momenten die gebührende Berücksichtigung zuteil werden zu lassen. Eine gesetzliche Regelung, etwa in der Form, daß ein starkes Motiv allgemeiner Milderungsgrund sein soll, ist durchaus zu verwerfen, da nur im konkreten Falle gesagt werden kann, was ein starkes Motiv ist, und da in jedem konkreten Falle die durch die Tat herbeigeführte Interessenverletzung eine verschiedene Bewertung verlangt. Vielmehr dürfte diesem Gedanken dadurch am besten Rechnung getragen werden, daß man die absoluten Strafbestimmungen aus dem Gesetz beseitigt und dafür die relativen Strafandrohungen und das System der mildernden Umstände im weitesten Umfang einführt.

[1] M. E. Mayer l. c. S. 184.

Demnach kommt die Gesinnung bei der Strafzumessung zunächst in Betracht in dem Sinne, ob die Tat der allgemeinen Gesinnung entspricht oder nicht, ob die Motive schwach oder stark waren, ob die verbrecherische Intensität der Gesinnung groß oder gering ist; ferner muß die Gesinnung aber auch noch unter einem andern Gesichtspunkt in Betracht gezogen werden, nämlich nach der Richtung hin, ob sie ethisch zu billigen oder zu verwerfen ist. Die Verschiedenheit der Gesinnung in diesem Sinne ist schon von den älteren Gesetzbüchern empfunden, aber von ihnen nicht klar zum Ausdruck gebracht worden. Dies hat in den Gesetzbüchern, namentlich den älteren, zu einer kasuistischen Symptomenlehre der verbrecherischen Persönlichkeit geführt, indem sie auf die Bösartigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens, auf die Macht der Begierde, Neigungen und Leidenschaften des Verbrechers Rücksicht nahmen. Sie messen die Verwerflichkeit der Gesinnung des Verbrechers an der Geflissentlichkeit und der Beharrlichkeit des bösen Vorsatzes, an der Bosheit und Roheit der Ausführung des Verbrechens, an Zahl und Gewicht der Beweggründe und verletzten Pflichten, an der Fortsetzung und Widerholung desselben Verbrechens, an der Rückfälligkeit, an dem Verhältnis des Übeltäters als Anstifter oder Rädelsführer, an dem schlimmen Charakter oder Lebenswandel des Verbrechers. Demgegenüber gelten in den Strafgesetzbüchern als Erkennungszeichen einer minder verwerflichen Gesinnung die bei der Ausführung der Handlung gezeigte Übereilung, die Verlockung durch eine aus fremder Nachlässigkeit entstandene Gelegenheit zum Verbrechen, die Anreizung zur Übeltat durch einen Dritten, die verwahrloste Erziehung, die Begehung des Verbrechens im Affekt, die tätige Reue, das Geständnis, die Selbstanzeige, eine drückende Lebenslage, der bisher gute Lebenswandel. Und besonderes Gewicht legen die Gesetzbücher auf den in der Lebensgeschichte des Verbrechers hervortretenden Hang zu strafbaren Handlungen derselben und verschiedener Art[1].

[1] Vgl. Wahlberg, Prinzip der Individualisierung S. 14 f.

§ 13.

Wir fordern also, daß Art und Maß der Strafe wie auf den äußeren Erfolg, so auch auf die innere Gesinnung Gewicht legen. Die Strafe muß proportional sein der Gesinnung; hier müssen wir einem Einwand entgegentreten, den man gegen die Verwertung der Gesinnung für die Strafzumessung erhoben hat. So sagt z. B. M. E. Mayer[1]: „Der einfache Grund dafür, daß der Kriminalist die Motive unmittelbar, den Charakter nur mittelbar zu seinem Gegenstand macht, ist der, daß nur die Motive vom Bewußtsein erfaßt werden. Vom Charakter (und damit auch der Gesinnung) eines Menschen haben wir stets nur unvollkommene, aus den Taten als den Charakteräußerungen geschöpfte Kenntnis. Daher ist er für seine qualitativen Strafunterschiede nicht brauchbar, sondern nur für die gröberen qualitativen Strafunterschiede, die sich in der Strafart kundgeben, zu gebrauchen.“ Diese Auffassung ist meines Erachtens unrichtig; es ließe sich eher das Umgekehrte behaupten. Der Charakter und die Gesinnung des Täters ist für den Richter leichter zu erkennen als die Motive. In den seltensten Fällen liegen die Motive offenkundig; in den meisten können sie nur aus der Handlung und der Umgebung des Täters konstruiert werden. So sagt z. B. der Kriminalpsycholog Ideler[2]: „Das große Interesse des Verbrechers, das Motiv seiner Tat zu verschweigen oder mit einem solchen zu vertauschen, welches einen wichtigen Entschuldigungsgrund für ihn abgeben könnte, springt deutlich in die Augen.“ Es wird somit häufig sehr schwierig oder ganz unmöglich sein, das wahre Motiv mit Sicherheit festzustellen. Dagegen wird der Charakter und die Gesinnung des Täters schon eher dem Richter zugängig sein: einerseits gibt die Tat selbst, ihre Begehungsweise, der persönliche Eindruck des Täters, hierfür Anhaltspunkte; andererseits bieten die Vorstrafen, der Leumund, bei Jugendlichen das Zeugnis der Lehrer und Geistlichen die beste Möglichkeit, die wahre Gesinnung und den Charakter des Täters im Einzelfalle

[1] M. E. Mayer l. c. S. 195.

[2] Ideler, Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie, 1863, S. 40.

zu ermitteln. Man kann daher nicht behaupten, daß die Motive einer Tat klarer und deutlicher erkennbar sind als Charakter und Gesinnung des Täters. Auch ist es unerfindlich, weshalb nach Mayer der „vom Bewußtsein nicht erfaßte“ Charakter für die quantitativen Strafunterschiede keine Bedeutung haben, dagegen für die qualitativen bestimmend sein soll.

Der Gedanke, daß die Schuld des Verbrechers desto größer ist, je mehr die Tat seiner Gesinnung entspricht, und desto geringer, je weniger die Handlung ein Spiegelbild der Gesinnung ist, hat in der strafrechtlichen Literatur dazu geführt, verschiedene Klassen von Verbrechern nach diesem Gesichtspunkt aufzustellen. So macht Wahlberg einen Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern, und v. Liszt[1] stellt auf Grund der verschiedenen Intensität der verbrecherischen Gesinnung die Scheidung in Augenblicks- und Zustandsverbrecher auf. Auch v. Liszt verwirft eine Berücksichtigung des Motivs für die Strafe; er stellt die Forderung auf: Bei der Bestimmung der Strafe nach Art und Maß in Gesetz und Urteil ist mehr Gewicht zu legen auf die innere Gesinnung des Täters als auf den äußeren Erfolg der Tat. Die Gesinnung soll berücksichtigt werden in der Richtung, daß die Stellung des Verbrechers zur Rechtsordnung, seine rechtliche oder soziale Gesinnung und die mit ihr gegebene größere oder geringere Gefährlichkeit für die Rechtsordnung maßgebend sein soll. Für v. Liszt, der den Hauptzweck der Strafe in der zielbewußten Bekämpfung des Verbrechertums sieht, kommt die Gesinnung allein unter dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit in Betracht, d. h. der Beunruhigung der Gesellschaft und der Möglichkeit der Wiederholung derselben oder ähnlicher Handlungen. „Wer tiefer in die Volksseele hineinzublicken gelernt hat,“ sagt v. Liszt[2], „der weiß auch, daß unsere ethischen Anschauungen seit etwa 30 Jahren sich wesentlich umgestaltet haben. Wir haben uns gewöhnt, an die Handlungen des einzelnen einen sozialethischen Maßstab zu

---

[1] v. Liszt, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. XVI, S. 477 f. u. Gutachten für den 26. Deutschen Juristentag (1902) S. 259 f.

[2] v. Liszt, Gutachten z. d. Verhandl. d. 26. Juristentages (1902) S. 264.

legen.“ So ist nach v. Liszt ausschlaggebend für Art und Maß der Strafe die antisoziale Gesinnung des Täters. Die antisoziale Richtung, die Richtung gegen die Lebensgüter der Gesellschaft kennzeichnet objektiv das Verbrechen; nicht die Unehrenhaftigkeit, sondern die antisoziale Gesinnung kennzeichnet subjektiv den Verbrecher.

Für Art und Maß der Strafe gibt es nur einen grundsätzlichen Maßstab: Die Intensität der verbrecherischen, d. h. der antisozialen Gesinnung des Täters[1]. Auf dieser Grundlage stellt v. Lizst die Einteilung der Verbrecher in Gelegenheits- und Zustandsverbrecher auf; letztere wieder mit der Unterteilung in besserungs- und nicht besserungsfähige Zustandsverbrecher. Die ersteren sind solche Übeltäter, deren Tat durch überwiegende äußere Einflüsse bestimmt ist, die nur aus Gelegenheit fehlten; da die Tat hier ihrer Eigenart fremd ist, ist ihre Gesinnung nicht sehr antisozial, sie sollen daher milde, mit einer Besserungsstrafe belegt werden. Die zweite Gruppe sind die Zustands-, die gewerbsmäßigen Verbrecher, deren Tat bei geringfügigem Anlaß aus ihrer dauernden Eigenart entstanden ist. Hier ist die Gesinnung eine antisoziale; hier ist die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit der Wiederholung derselben oder ähnlicher Delikte gegeben. Die Gesellschaft muß sich gegen diese Verbrecher sichern; daher ist gegen diese Verbrechergruppe eine längere Zuchthausstrafe als Sicherungsmittel notwendig und am Platze.

Dies ist der Vorschlag v. Liszts; gegen ihn erheben sich schwerwiegende Bedenken. Zwar müssen wir zugeben, daß wir unter den verschiedenen verbrecherischen Individuen oft einen Typus als Gelegenheits-, einen anderen als Zustandsverbrecher bezeichnen können; aber wir können nicht alle Verbrecher in diesen beiden Gruppen erschöpfend zusammenfassen und sie einander gegenüberstellen. Zwischen den beiden von v. Liszt aufgestellten Gruppen der Verbrecher gibt es zahlreiche Zwischenstufen, denen jene Scheidung nicht gerecht würde. Welches sollen die präzisen Merkmale und Kennzeichen für den Zustands-,

[1] v. Liszt, Gutachten S. 279.

welches die für den Gelegenheitsverbrecher sein? Wo fängt der Zustandsverbrecher an und wo hört der Gelegenheitsverbrecher auf? Auch der Zustandsverbrecher kann in einzelnen Fällen aus Gelegenheit, z. B. Not, ein Delikt begehen; soll ihm dann die Berufung auf jene überwiegend äußeren Einflüsse versagt sein? Die Durchführung seines Vorschlags, der z. B. für einen, vielleicht aus Not begangenen Bagatelldiebstahl eines Zustandsverbrechers eine Sicherungsstrafe von mindestens 5 Jahren Zuchthausstrafe fordert, würde zu barbarischen Strafen führen, die dem gesunden Rechtsbewußtsein des Laien widersprechen. Meines Erachtens wäre es verfehlt, derartigen Bestimmungen in dem Strafgesetz Raum zu geben. Dieser Verschiedenheit der Gesinnung, die v. Liszt in den Haupttypen des Zustands- und des Augenblicksverbrechers einander gegenüberstellt, dürfte dadurch genügend Rechnung getragen werden, wenn, wie oben bemerkt, relative Strafbestimmungen den Richter in die Lage setzen, die Gesinnung nach Stärke der Motive hin zu berücksichtigen. Nach v. Liszt können für Art und Maß der Strafe keine ethischen Gesichtspunkte in Betracht kommen, sondern der einzige Maßstab hierfür ist die Intensität der verbrecherischen antisozialen Gesinnung. Antisozial handelt derjenige, der gegen die Gesetze der Gesellschaft verstößt, also jeder Übeltäter. Die Gesinnung jedes Menschen, der ein Delikt begeht, ist eben dadurch, daß er gegen ein Gesetz verstößt, antisozial. v. Liszt selbst sagt[1]: „Die antisoziale Gesinnung kennzeichnet subjektiv den Verbrecher“; wer rechtswidrig handelt, handelt antisozial: seine Gesinnung ist damit eine antisoziale, eine rechtswidrige. Antisozial ist ein absoluter Begriff. Dadurch, daß jemand eine gesetzlich verbotene Handlung vornimmt, handelt er antisozial, bezeigt er eine antisoziale Gesinnung: daher kann man keine Stufen der antisozialen Gesinnung unterscheiden: man kann, wenn zwei dasselbe konkrete Delikt begehen, nicht sagen, es handelt der eine mehr rechtswidrig, mehr antisozial als der andere, die Gesinnung des einen ist rechtswidriger, antisozialer

[1] v. Liszt l. c. 281.

als die des andern. Beide handeln eben dadurch, daß sie ein Delikt begehen, rechtswidrig, antisozial.

Wohl kann man mit Rücksicht auf mehrere Delikte, auf die Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter sagen, der eine Übeltäter, z. B. ein Raubmörder, handelt antisozialer, rechtswidriger als der andere, z. B. ein Dieb: doch der Begriff der antisozialen Gesinnung, subjektiv genommen, ist ein absoluter, der keine Abstufungen aufnehmen kann; will man innerhalb der antisozialen Gesinnung Unterschiede machen, müssen diese nach einem moralischen, ethischen Maßstab erfolgen. So beruht auch der Unterschied zwischen dem Augenblicks- und dem Zustandsverbrecher darauf, daß die Gesinnung des letztern eine ethisch verwerflichere ist als die des erstern; daher wird die menschliche Gesellschaft durch seine Handlung mehr beunruhigt als durch die des erstern; der Zustandsverbrecher erscheint ihr gefährlicher als der Gelegenheitsverbrecher. Wir müssen daher den Begriff der antisozialen Gesinnung in der v. Lisztschen Fassung ablehnen und andere Anhaltspunkte suchen, nach denen sich eine Differenzierung der Strafe ermöglicht.

§ 14.

Damit, daß eine Handlung und die sich in ihr kundgebende Gesinnung eine gesetzwidrige ist, erschöpft sich unser Urteil über die Gesinnung nicht. Schon der gewöhnliche Sprachgebrauch macht in der Kategorie der gesetzwidrigen Gesinnung Unterschiede; er spricht von einer besonders bösartigen, einer rohen, gehässigen Gesinnung u. s. w., der er dann eine minder verabscheuenswerte entgegenstellt. „Denken wir uns," sagt Hartmann[1], „als unbeteiligte Zuschauer bei den Handlungen und Gesinnungen einer dritten Person, so ist nicht an der Tatsache zu zweifeln, daß z. B. Bosheit, Grausamkeit und Verrat unsere Mißbilligung, hingegen Güte, Großmut, Opferwilligkeit unsere Billigung unmittelbar und unwillkürlich hervorrufen werden. Diese Billigung oder Mißbilligung haben aber, eben weil sie uninteressierte Wertbestimmungen über menschliches Tun ohne

[1] Hartmann, Phänomenologie des sittl. Bewußts. S. 106.

alle Reflexion auf dessen Folgen für uns oder für unseres gleichen sind, einen Charakter, welchen wir nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als einen ethischen bezeichnen. Wir nennen das, was auf diese Weise unseren Beifall findet, gut, das, was unser Mißfallen wachruft, böse!“ So können und müssen wir auch innerhalb der gesetzwidrigen Gesinnung nach diesen ethischen Wertbestimmungen unterscheiden und innerhalb der gesetzwidrigen Gesinnung noch eine „gute“ und eine „böse“ abtrennen. Nach solchen Erwägungen setzt die richterliche Praxis, soweit ihr der Strafrahmen hierzu die Möglichkeit gibt, das Strafmaß bald hoch, bald niedrig und in zahllosen Urteilsbegründungen kann man eine solche ethische Wertbestimmung der Tat als Grund für eine besonders hohe oder besonders niedere Strafzumessung angegeben finden. Wir nennen die gesetzwidrige Gesinnung bald „gut“, bald „böse“ oder genauer bald „ehrenhaft“, bald „ehrlos“. Dasjenige Moment, das unser Urteil über die Gesinnung beeinflußt, finden wir in dem Begriff der Ehre. Worin die Ehrenhaftigkeit und die Ehrlosigkeit einer Handlung und einer Gesinnung besteht, wollen wir näher untersuchen.

Recht und sittliche Ordnung, Gesetz und Moral sind nicht ein und dasselbe. Es ist meines Erachtens unrichtig, Recht und Moral zu identifizieren, wie es v. Kirchmann[1] in den Worten zusammenfaßt: „Das Sittliche ist für den Menschen das Unbedingte, was nicht gilt, weil das Gebot einen guten Grund hat, sondern weil es von der Autorität geboten ist. Das Gebot ist der alleinige und zugleich letzte Grund des Moralischen wie des Rechts“; und ebenso ist es unrichtig, wenn Ideler[2] sagt: „Die wahre Ehre kann nur durch den Gehorsam gegen das Gesetz erworben werden, dessen frevelhafte Übertretung jedesmal mit einem unauslöschlichen Schimpfe brandmarkt.“ Auch Hoeffding[3] ist nicht beizustimmen, welcher ausführt, daß die ethischen Urteile über die Handlungen der Individuen aus dem

[1] v. Kirchmann, Die Grundbegriffe des Rechts und der Moral 13.

[2] Ideler l. c. S. 133.

[3] Hoeffding, Grundlagen der humanen Ethik S. 34—36, 56 f. und V.-J.-Schr. f. wissenschaftl. Philosophie Bd. I, S. 265 f.

Begriff der menschlichen Gesellschaft als einer zur Einheit verbundenen Mannigfaltigkeit bewußter Wesen gefolgert werden müßten; „gut“ sei daher alles, was die Wohlfahrt der Gesellschaft bewahrt; „böse“ das Entgegengesetzte. Auch ist die Auffassung der Verbindung von Recht und Moral nicht zutreffend, wie sie Jellinek und nach ihm M. E. Mayer[1] in der Formel geben: „Recht ist das ethische Minimum der sittlichen.“ Zwar ist diese Formel in dem Sinne gültig, daß die Rechtsordnung nur die Legalität des äußeren Handelns erfordert, während die Ethik nicht bloß äußere Legalität verlangt, sondern auch will, daß die Handlung aus autonom-sittlicher Gesinnung entspringt; insofern sind die legalen Handlungen, die das Gesetz verlangt, die Minima der ethisch guten, die die Moral erfordert. In dieser Bedeutung kann die Formel nicht bestritten werden. Doch kann nicht allgemein gesagt werden, daß das Gesetz das Minimum der Moral ist. Geltendes Recht und Moral sind im Gegenteil auseinander zu halten; es gibt Handlungen, die zwar rechtswidrig sind, aber doch von der Moral gebilligt werden. Wenngleich sich das Recht, insbesondere das Strafrecht, vielfältig auf den Geboten und Verboten des Sittengesetzes aufbaut, so ist es doch seinem Wesen nach mit letzterem nicht identisch, nicht ein und dasselbe. Die verwickelten Verhältnisse der modernen Staaten haben eine Menge von Strafvorschriften notwendig gemacht, die sittlich erlaubte oder doch wenigstens gleichgültige Handlungen betreffen[2]. Für die Entstehung des Rechts ist die Moral von der höchsten Bedeutung, von dem entstandenen Recht ist sie aber verschieden, ja sie kann zu diesem in Gegensatz treten. Jede Gesetzgebung hat ihren Ursprung in der Sitte, jedes Gesetz ist ein Niederschlag der Sitte. Die Sitte ist der unbewußte Ausdruck des ethischen Volksgefühls. Das Subjekt der Gesetzgebung ist weder der Fürst noch das Volk, weder die Vertreter der Aristokratie noch die des Demos, sondern einzig und allein die moralische Persönlichkeit des Staates, welche nur in den verschiedenen Verfassungsformen bei Aus-

[1] M. E. Mayer l. c. S. 104.

[2] Vgl. Lucas, Die subjektive Verschuldung S. 61.

übung der gesetzgebenden Gewalt durch verschiedene Organe repräsentiert wird[1].

Diese Entstehung des Rechts aus der Sitte ist die Regel. „Nun kann es zwar ohne Frage vorkommen und ist zu allen Zeiten und überall vorgekommen, daß die mit der Gesetzgebung betrauten Faktoren, anstatt selbstverleugnend allein den Willen der moralischen Persönlichkeit des Staates zu repräsentieren, ihren persönlichen Willen und ihre Standesinteressen haben zur Geltung kommen lassen“[2].

So entstandene Gesetze können formell auf ganz legalem Wege zustande gekommen sein, aber jedenfalls verdanken sie ihren Ursprung einem Mißbrauch der übertragenen Funktionen. Die juridische Gültigkeit solcher Gesetze kann niemand anfechten; aber sie stehen in Widerspruch mit dem Volksbewußtsein, und dieses weigert sich, ihren Inhalt als moralisch verbindlich anzusehen. Dies ist der eine Weg, auf dem ein Gegensatz zwischen Sitte und Recht entstehen kann. Andererseits erfordern die verwickelten Verhältnisse unserer modernen Staaten, daß die Gesetze manche moralisch gleichgültige oder nicht verwerfliche Handlungen bestrafen; aus diesem Bedürfnisse sind die zahlreichen Polizeiverordnungen, Übertretungen und auch Vergehen entstanden. Der Staat als Begriff einer zur Einheit verbundenen Vielheit bewußter Wesen muß sein Hauptziel darauf richten, die Wohlfahrt der Gemeinschaft zu fördern und zu bewahren; das allgemeine Sittengesetz ist diesem Wohlfahrtsprinzip nicht unterworfen. Derjenige, der irgend eine Strafbestimmung verletzt, handelt rechtswidrig; jede Handlung, die eine Strafbestimmung verletzt, ist schon deshalb rechtswidrig und strafbar. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß sie auch gegen das Sittengesetz verstößt. Verstößt diese schlechthin rechtswidrige Handlung gegen das Sittengesetz, dann ist sie auch sittlich verwerflich. Es kann also ein Gegensatz zwischen rechtswidrigen und sittlich verwerflichen Handlungen bestehen. Recht und Sittengesetz können die menschlichen Taten verschieden

[1] Vgl. Hartmann, Phänomenologie S. 69.
[2] Hartmann l. c. S. 72.

behandeln und verschieden werten, und in Geschichte und Dichtung aller Völker und aller Zeiten werden uns Konflikte zwischen Sitte und Recht geschildert; hier wird oft der Mensch, der durch seine Handlung das Recht verletzt hat, dennoch als Heros gefeiert. Dieser Gegensatz zwischen ungesetzlichen und unmoralischen Handlungen ist bei den modernsten Strafgesetzbüchern nicht ausgeschlossen. Es ließen sich zahlreiche Delikte aufzählen, die von Gesetz und Moral verschieden gewertet werden; bei den vom Gesetz gemißbilligten Handlungen ist nicht immer auch das Urteil der Sitte ein mißbilligendes; auch gesetzwidrige Handlungen können seitens der Sitte Billigung finden, oder es kann ihre Mißbilligung eine weniger scharfe sein als die des Rechts. Während wir das, was das Gesetz billigt oder mißbilligt, gesetzlich oder ungesetzlich nennen, verwendet die ethische Wertschätzung für die menschlichen Handlungen die Begriffe ehrenhaft und ehrlos. „Ehrenhaft" ist der Maßstab für die Zuteilung des ehrenden Beifalls, „unehrenhaft" oder „ehrlos" ist der Maßstab des kränkenden Mißfallens; ehrenhaft ist das, was die Sitte billigt, ehrlos, was sie mißbilligt[1]. So können also Handlungen zwar gesetzwidrig, aber doch ehrenhaft sein; so kann eine Gesinnung gesetzwidrig, aber ehrenhaft sein.

Während das Gesetz die äußeren Wirkungen des Willens, die Handlung und den Erfolg und den Willen nur sekundär als Ursache der Handlung in Rechnung zieht, erstreckt sich die sittliche Wertschätzung hauptsächlich auf die innere Seite der Handlung, den Willen, und auf jenen maßgebenden, bleibenden Faktor für Willensentwicklungen, die Gesinnung. Auf die Gesinnung besonders bezieht sich die sittliche Wertschätzung; eine ehrenhafte Gesinnung ist eine solche, die die Sitte billigt, eine ehrlose, die sie mißbilligt. Eine Gesinnung kann also gesetzwidrig, aber doch ehrenhaft sein.

Diese Gesichtspunkte sind immer schon in der strafrichterlichen Praxis berücksichtigt worden; eine ehrenhafte Gesinnung fällt immer mildernd, eine ehrenlose erschwerend bei der Strafzumessung ins Gewicht. Es fragt sich, ob diese Berücksichtigung

[1] Vgl. Hartmann l. c. S. 175.

genügt; wir müssen dies verneinen; es müssen gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden, die eine weitergehende Berücksichtigung dieser Momente ermöglichen. Selbstverständlich will unsere Forderung der Berücksichtigung einer ehrenhaften Gesinnung nicht sagen, daß damit die äußere Seite der Handlung in den Hintergrund treten soll, sondern sie soll in entsprechender Weise berücksichtigt werden nach dem Wert der durch die Tat verletzten Rechtsgüter; sind diese Rechtsgüter besonders hoch bewertete, so muß die Berücksichtigung der Gesinnung ganz hinter ihnen zurücktreten. Damit verlieren auch die Einwände ihre Berechtigung, die v. Liszt[1] gegen eine Verwendung des Begriffs der ehrenhaften Gesinnung für das Strafsystem geltend macht. „Wer aus tiefster religiöser oder nationaler, politischer oder sozialer Überzeugung hinaus zum erbittertsten Feind der bestehenden Rechtsordnung geworden ist, handelt durchaus nicht unehrenhaft, wenn er diese Überzeugung durch seine Handlung betätigt. Die Rechtsordnung würde sich selbst preisgeben, wenn sie diesen Ehrenmann als etwas anderes ansehen und behandeln wollte als ihren Todfeind. — Oder glaubt man wirklich, solchen Gewalttätigkeiten gegenüber, wie sie z. B. ein überzeugungstreuer Anarchist in seiner Propaganga der Tat begeht, von der Strenge des Gesetzes absehen zu können?“ Allerdings kann man nicht behaupten, daß die Gesinnung dieser Kategorien von Verbrechern eine ehrlose ist; sie steht sittlich viel höher wie des gemeinen Raubmörders. Seine Handlung ist aber unehrenhaft, und wir lassen gegen sie die volle Strenge des Gesetzes walten, weil die verletzten Rechtsgüter so wertvoll sind, daß die Gesinnung völlig in den Hintergrund tritt.

§ 15.

Wir fassen die Strafe auf als eine Vergeltung. Die Strafe ist ein Übel, das sich an ein Handeln und Unterlassen eines Menschen knüpft: malum passionis quod infligitur ob malum actionis, wie schon Hugo Grotius sagt. Die Strafe gründet sich

[1] v. Liszt, Gutachten für den 26. Deutschen Juristentag (1902) S. 285 f.

auf die Schuld des Täters, d. h. darauf, daß das ganze Wesen eines Menschen nicht diejenigen rechtlichen Grundsätze aufweist, die das Gesetz von ihm verlangt. Aus dem Begriff der Vergeltung folgt, daß Art und Maß der Strafe der Größe der Schuld entspricht; nur dann ist die Vergeltung eine gerechte. Daher können auch jene dem individuellen Wesen eines Übeltäters angehörende Elemente nicht aus der Handlung herausgerissen werden: bei jeder verbrecherischen Handlung ist auch die Gesinnung des Übeltäters zu berücksichtigen. Die Strafe als Vergeltung soll neben der rechtlichen Bedeutung der Handlung auch den moralischen Wert der Gesinnung des Übeltäters berücksichtigen; nur dann ist sie eine gerechte Vergeltung. Die Strafe als eine individualisierende Vergeltung der Übeltat schließt die Strafzwecke der Besserung und der Prävention u. s. w. in sich ein. Doch auch wer einseitig nur den Strafzweck der Besserung gelten lassen will, muß einer Berücksichtigung der ehrenhaften Gesinnung bei der Strafzumessung Raum geben: auch hier muß der Übeltäter, derjenige, der gebessert werden soll, als Individuum in Betracht kommen, wieweit gerade bei ihm die Besserung sich zu erstrecken hat: ein Übeltäter, dessen Gesinnung eine ehrenhafte ist, ist leichter zu bessern als der, dessen Gesinnung auch moralisch verwerflich ist. Auch wer die Strafe nur als Präventionsmittel gelten läßt, muß die Gesinnung des Täters berücksichtigen. Denn eine moralisch verwerfliche Gesinnung gibt viel eher zu der Befürchtung Anlaß, daß sie sich in Verfehlungen gegen die Rechtsnorm betätigen werde, als eine ehrenhafte.

Die sittliche Qualität der Gesinnung muß daher bei der Strafzumessung ins Gewicht fallen. Man wende hier nicht ein, durch diese Berücksichtigung der Gesinnung werde die juristische Beurteilung in eine moralische aufgelöst oder der Übeltäter gleichsam als „ein zweiter moralischer Patient“ behandelt. „Man erwäge vielmehr, daß das Verbrechen nicht bloß eine rechtswidrige, sondern der Regel nach auch eine unsittliche Handlung sei, daß die juristisch korrektesten Strafgesetzgebungen unbedenklich die Würdigung gewisser psychischer Zustände des Angeklagten vorschreiben und ohne Berücksichtigung dieser

Faktoren des verbrecherischen Produkts die Strafen mit dem gesunden Gefühl der Gerechtigkeit in grellen Widerspruch geraten müßten. Die ausschließlich juristische Beurteilung der Übeltat ohne Berücksichtigung der moralischen Momente der Subjektivität des Übeltäters entspricht nicht der volkstümlichen und rechtsgelehrten Auffassung der Ideen einer individualisierenden Vergeltung[1]."

Wenn wir für die Strafzumessung eine Würdigung der Gesinnung nach ihrem moralischen Werte fordern, erhebt sich die Frage, in welcher Weise soll dieses Moment seinen Einfluß ausüben. Hier führt uns § 20 des Strafgesetzbuches auf den richtigen Weg. Dieser Paragraph enthält die Vorschrift:

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Die Freiheitsstrafen, die unser Strafgesetzbuch verwendet, sind Zuchthaus, Festung, Gefängnis und Haft. Wenn wir von der Haft als der Übertretungsstrafe absehen, so stehen sich die Festungs-, Gefängnis- und Zuchthausstrafe nicht einheitlich, sondern im gewissen Gegensatz gegenüber. Diese drei Strafarten sind in der Volksauffassung sehr voneinander zu scheiden. Die Volksanschauung erkennt demjenigen, der mit Zuchthaus bestraft ist, nicht mehr die Ehre zu, die die Sitte als Grundlage des Verkehrs innerhalb eines Volkes fordert, während sie dem mit Festungshaft Bestraften diese Ehre nicht abspricht. Ebenso macht die Volksauffassung einen merklichen Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe; zwar gilt auch der mit Gefängnis bestrafte Mensch als mit einem Makel behaftet, doch schließt die menschliche Gesellschaft ihn nicht gleich von vornherein von jedem Verkehr ab. Es tritt also Festungsstrafe als custodia honesta in Gegensatz zu der Zuchthausstrafe als völlig entehrende und der Gefängnisstrafe als weniger entehrende Strafart. Zwar die Motive unseres Strafgesetzbuches und auch die Erklärungen der Regierungskommissare in den Reichstags-

[1] Wahlberg, Prinzip der Individualisierung S. 132.

verhandlungen verneinen es, daß die Zuchthausstrafe als solche entehre. Trotzdem hat aber das Strafgesetzbuch zu dieser verschiedenen Bedeutung, die die Strafarten in der Volksauffassung gewonnen haben, selbst den Grund gegeben. Das Strafgesetzbuch verbindet in § 31 mit der Verurteilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere und in der Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter; ferner kann neben der Zuchthausstrafe immer auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die Gefängnisstrafe hat an sich keine derartige Folgen; nur kann auch mit ihr unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden. Neben den Festungsstrafen gibt es derartige Folgen nicht. Dadurch, daß das Gesetz den mit Zuchthaus Bestraften von der Waffengemeinschaft und vom öffentlichen Amt ausschließt, sowie immer die Aberkennung der Ehrenrechte zuläßt, während es bei der Gefängnisstrafe unter bestimmten Voraussetzungen solche Ehrenminderungen ausspricht, erklärt es indirekt, daß diese beiden Strafarten, namentlich die Zuchthausstrafe, entehren. Dadurch, daß es mit der Festungshaft keine derartige Folge verbindet, erkennt es an, daß die Festungsstrafe keine entehrende Strafe ist. Daher tritt sie auch im § 20 der Zuchthausstrafe gegenüber; sie soll eintreten, wenn die Handlung aus einer nicht ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. Das Anwendungsgebiet des § 20 ist sehr klein; nur bei wenigen politischen Delikten findet sich eine wahlweise Androhung von Zuchthaus und Festung. Aber nicht nur diese politischen Delikte, sondern wohl die meisten Delikte überhaupt können sowohl aus ehrloser als auch ehrenhafter Gesinnung entspringen. Die Auffassung der Strafe als eine gerechte Vergeltung fordert es, daß die Bestimmung des § 20 als allgemeines Prinzip aufgestellt werde. Derjenige, dessen Handlung und Gesinnung zwar rechtswidrig ist, dessen Gesinnung aber eine ehrenhafte ist, darf durch die Strafe nicht entehrt werden, sondern die Vergeltung erfordert eine Strafart, welche in der Volksauffassung dem moralischen Wert der Gesinnung entspricht; ist die Gesinnung eine ehrenhafte, so muß auch die Strafe eine nicht entehrende,

also Festungshaft, sein. Wir kommen also zu demselben Resultate wie van Calker[1], der die Forderung aufstellt:

Bei allen Delikten, die überhaupt mit Freiheitsstrafen belegt werden sollen, ist die wahlweise Androhung einer entehrenden und einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe auszusprechen. Entscheidend für die Wahl der einen oder der andern ist die Gesinnung, aus der das Verbrechen entsprungen ist.

§ 16.

Abgesehen von dem oben erwähnten § 20 spricht das Strafgesetzbuch nie von der „Gesinnung"; den Ausdruck Motiv gebraucht es überhaupt nicht; das Strafgesetzbuch vermeidet es, ein bestimmtes Motiv zum Tatbestand eines Delikts zu verlangen. An den Stellen, wo das Strafgesetzbuch sagt „um — zu" (z. B. in den §§ 214, 236, 237, 257, 333, 334, 343) oder „um sich, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen" (§§ 253, 263, 268, 272, 273, 246, 349), oder „zum Zwecke" (§ 363), „zum alsbaldigen Gebrauch" (§ 370[5]) oder „seines Vorteils wegen" (§§ 258, 259), „in betrügerischer Absicht" (§ 265), „um zu täuschen", „um zur Täuschung Gebrauch zu machen" (§§ 277, 279), „in der Absicht, zu benachteiligen" (Konk. 209), „in der Absicht, die Befriedigung zu vereiteln" (§ 288), „seine Vorgesetzten irrezuleiten" (§ 253a), „einem andern Nachteil zuzufügen" (§ 274), „um zu begünstigen" (Konk. ord. 211), „im Interesse des Schuldners" (Konk. 212) u. s. w. — will das Gesetz nicht das Motiv des Täters kennzeichnen, sondern den äußeren Erfolg, den Zweck und die Absicht des Täters. Zweck und Absicht ist aber mit dem Motiv nicht identisch; es kann zwar ein und dieselbe Vorstellung, Zweck, Absicht und Motiv sein, muß es aber nicht sein. Absicht und Zweck beziehen sich auf den äußern Erfolg und nicht auf die innere Triebfeder. „Zweck ist die Vorstellung, wenn ich sie als psychische Antizipation dessen ansehe, was meine Handlung bewirken

[1] van Calker, Strafrecht und Ethik S. 29; Blätter für Gefängniskunde Bd. 23, S. 103.

soll“[1]. „Zweck ist ein zu bewirkendes Objekt“[2]. „Zweck ist jene Vorstellung einer Wirklichkeit oder Nichtwirklichkeit, welche in dem Begehren enthalten ist und eine relative Glücksförderung mit sich bringt“[3]. Und ebenso bezieht sich die Absicht auf die äußere Kausalität: „Absicht ist der innere Willensakt, durch den die Vorstellung eines zu verwirklichenden Erfolgs festgehalten und bejaht wird“[4]. „Absicht ist der Zweck eines vorangegangenen Entschlusses, welcher in kausalem Verhältnis steht zu einer Reihe kommender Phänomene“[5]. „Absicht ist der Wille in Hervorbringung einer Veränderung in der Rechtsgüterwelt“[6]. Sonach will das Strafgesetz mit jenen Ausdrücken nur die äußere Richtung der Tat präzisieren, aber nicht die innere Triebfeder, nicht das Motiv.

Dagegen ist eine Berücksichtigung des Motivs enthalten in dem § 53 III, wo es heißt „wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist“; ferner in § 213, „wenn der Totschläger durch eine Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt worden ist“, und in § 216, „wenn jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden ist“. Hier nimmt das Gesetz die innere Kausalität des Willens in den Tatbestand auf, hier berücksichtigt es das Motiv.

Die Gesinnung wird außer im obenerwähnten § 20 ausdrücklich im Gesetz nicht erwähnt. Jedoch verlangt der Tatbestand mancher Delikte besondere Eigenschaften der Gesinnung; so sprechen die §§ 103a, 134, 135 von böswilligen Handlungen, §§ 133[2], 169, 235, 301, 302, Börsenges. § 78 von gewinnsüchtiger Absicht, § 180 von Eigennutz. Die §§ 150, 180, 260, 284, 302 d. u. l., 361[6], Börsenges. § 78 (Bankges. vom 14. März

[1] M. E. Mayer l. c. S. 60.
[2] Stammler l. c. S. 353.
[3] Ehrenfels l. c. S. 610.
[4] Mayer l. c. S. 64.
[5] Ehrenfels l. c. S. 662.
[6] Fuld in Goldtammers Archiv Bd. 31, S. 322.

1875), § 57 Münzgesetz vom 9. Juli 1873 art. 13, Gesetz betr. gesundheitsschädliche Farben vom 5. Juli 1887 § 12 u. a. verlangen zum Tatbestand, daß Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig bezw. gewerbs- und gewohnheitsmäßig erfolgen. § 360[13] bestraft denjenigen, der Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt, und Börsengesetz § 10 spricht von unehrenhaften oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarenden Handlungen, § 15 desselben Gesetzes von unehrenhaften Handlungen. In den Tatbeständen dieser Paragraphen ist ein Faktor enthalten, der sich auf die Gesinnung bezieht, damit wird für jene Delikte eine bestimmte Beschaffenheit der Gesinnung erfordert. So wird also zu den Delikten gegen die §§ 103a, 134, 135 eine böswillige, zu der Übertretung des § 360[13] eine boshafte Gesinnung verlangt. Die Ausdrücke böswillig und boshaft leiten sich ab von den Begriffen böse und Bosheit.

Bosheit nennen wir denjenigen psychischen Zustand, in dem die Tätigkeit des menschlichen Denkens und Handelns nur dem Bösen zugewandt sind, sich nur auf Nachteil, Schaden, Schmerz eines andern Lebewesens richten. Boshaft und böswillig sind also Handlungen, die aus Bosheit, aus einer bösen Gesinnung entsprungen sind. Der Tatbestand der §§ 133[2], 169 u. s. w. verlangt eine gewinnsüchtige Absicht, der des § 180 erfordert, daß die Handlung aus Eigennutz geschah. Gewinnsucht und Eigennutz sind solche Gemütszustände, bei denen die Denk- und Handlungstätigkeit nur dahin strebt, den eigenen Vorteil, unter Hintansetzung anderer Pflichten und der Rechte anderer Individuen, zu wahren. Eigennützige und gewinnsüchtige Handlungen sind solche, die aus einer eigennützigen oder gewinnsüchtigen Gesinnung hervorgehen. „Gewinnsüchtige Absicht“ ist nicht gleichbedeutend mit „seines Vorteils wegen“; letzterer Ausdruck kennzeichnet die äußere Erfolgsabsicht; ersterer dagegen die innere Triebfeder; es kann jemand seines Vorteils wegen handeln, ohne gewinnsüchtig oder eigennützig zu sein.

In dem § 10 des Börsengesetzes sind Handlungen erwähnt, die „unehrenhaft oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches

Vertrauen nicht vereinbar sind". Unehrenhaft sind Handlungen, die aus einer Gesinnung entstanden sind, welche die Mißbilligung der Sittlichkeit, der Moral finden; es sind dies Handlungen, die „gegen die guten Sitten" verstoßen. Unehrenhaft ist, gegenüber der Begriffsbestimmung, ein zweiter Teil des Satzes, der weitere Begriff. Handlungen, „die mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht vereinbar sind", sind solche, die aus einer Gesinnung entspringen, die von der kaufmännischen Standessitte mißbilligt werden; es sind Handlungen, die gegen die kaufmännische „Ehre" verstoßen.

Das sind diejenigen Bestimmungen im Gesetz, welche die Gesinnung unter einem ethischen Gesichtspunkt beurteilen. In einigen andern Gesetzesbestimmungen finden wir die verbrecherische Gesinnung nach Maßgabe ihrer Intensität berücksichtigt.

In einigen Paragraphen ist der Tatbestand bestimmter Delikte gekennzeichnet durch die Ausdrücke „gewerbsmäßig und gewohnheitsmäßig". Gewerbe ist eine mit der Absicht unbeschränkt vielmaliger Wiederholung vorgenommene Tätigkeit zum Zweck des Erwerbs; gewerbsmäßig bedeutet also so viel als in einer auf Vorteil gerichteten Weise in der Absicht, diese Tätigkeit öfters zu wiederholen. Mit dem Begriff „gewerbsmäßig" ist also ein Urteil über die Gesinnung abzugeben; denn die Gesinnung weist hier eine allgemeine Geneigtheit zu derartigen Handlungen, eine auf solche Handlungen hinzielende Richtung auf. Zur Gewerbsmäßigkeit gehört also objektiv eine mehrmalige Wiederholung der Handlung, subjektiv eine Gesinnung, die durch ihre Beschaffenheit für die zu solchen Handlungen führenden Willensakte besonders disponiert ist. Gewohnheit nennen wir die successive Wiederkehr von bestimmten Handlungen. Die Gewohnheitsmäßigkeit einer Handlung bedeutet, daß die Handlung öfters erfolgt, und daß sie aus einer Gesinnung entspringt, die eine allgemeine Geneigtheit, einen Hang zur successiven Wiederholung dieser Handlung aufweist.

Diesen Begriffen nahe steht das Erfordernis der Geschäftsmäßigkeit, wie es in § 144 enthalten ist. „Geschäftsmäßig" ist mit „gewerbsmäßig" verwandt, nur enthält dieser Begriff nicht das Element der auf Gewinn und Vorteil gerichteten Absicht.

Wenn wir von Gewerbs-, Gewohnheits- und Geschäftsmäßigkeit sprechen, liegt eine Gesinnung vor, welche die Gefahr häufiger Wiederholung von Handlungen der fraglichen Art bieten. Hier ist die verbrecherische Gesinnung also eine intensive.

Derselbe Gesichtspunkt der verschiedenen Intensität der Gesinnung findet ferner Berücksichtigung durch die besondere Behandlung, die der „Rücktritt vom Versuch“ und die „tätige Reue“ im Strafgesetz (§§ 46, 204, 310) finden. Die Straflosigkeit beruht eben einerseits darauf, daß hier eine Rechtsgüterverletzung nicht eintrat; andererseits darauf, daß hier die verbrecherische Gesinnung nicht intensiv ist. Auf demselben Gedanken beruht ferner die schwere Bestrafung, die ein rückfälliger Täter findet (St.-G.-B. 244, 245, 250[5], 261, 264; ferner im Gesetz über das Postwesen vom 28. Okt. 1871 § 28, Vereinszollgesetz von 1869 §§ 140—142, Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 § 37, Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 § 48). Im Rückfall und im wiederholten Rückfall zeigt es sich, daß die verbrecherische Gesinnung eines Täters eine intensive ist. Daher ist seine Schuld eine größere, und er verdient eine schwerere Bestrafung.

Wir finden also in unserem geltenden Strafrecht Bestimmungen, welche die beiden von uns vertretenen Gesichtspunkte berücksichtigen. Einerseits wird in manchen Tatbeständen die Gesinnung ihrem ethischen Wert nach in Rechnung gezogen, andererseits wird der verschiedenen Intensität der verbrecherischen Gesinnung ein Einfluß eingeräumt. Doch stellt das Gesetz kein einheitliches Prinzip, keinen Grundgedanken für diese Wertung der Gesinnung auf, sondern behandelt die Verschiedenheit der psychischen Eigenart der verbrecherischen Individuen nur kasuistisch.

Wir fassen die Ergebnisse unserer Untersuchung kurz dahin zusammen: Die äußere Handlung darf nicht aus dem psychologischen Kontinuum der Persönlichkeit des Täters herausgerissen werden. Diese verlangt Berücksichtigung nach 2 Seiten: einerseits unter dem Gesichtspunkt, inwieweit eine Tat der allgemeinen Gesinnung des Täters entspricht, nach der Stärke der

Motive; dahin, ob die verbrecherische Gesinnung intensiv ist oder nicht. Andererseits soll in Rechnung gezogen werden, ob die Gesinnung des Täters eine ehrenhafte oder ehrlose ist. Die Stärke der Motive soll bei der Strafe berücksichtigt werden in der Höhe des Strafmaßes, die ehrenhafte Gesinnung in der Strafart.